

Schloss Mäntel, Kleider, Pelze,
Pelz-Mäntel
Langgasse 32

Kreyssel  **Zigaretten**

Wiesbadener Bade-Blatt

Kur- und Fremdenliste.

Erscheint täglich; Sonntags: Hauptliste der anwesenden Fremden.

Bezugspreis (einschl. Amtsblatt): für das Vierteljahr Mk. 70.—, für einen Monat Mk. 35.— für Selbstabholer, frei Haus Mk. 85.—, Mk. 45.— Einzelne Nummer mit der Kur-Hauptliste Mk. 4.—, mit der Tagesfremdenliste und dem Kurhausprogramm Mk. 3.—.

Schrift- und Geschäftsleitung Fernspr. Nr. 3690.



Organ der Stadtverwaltung

mit „Amtsblatt der Stadt Wiesbaden“.

Anzeigenpreise für Wiesbaden und Vororte: Die 42 mm breite Petitzeile Mk. 6.—, die 60 mm breite Reklamezeile Mk. 12.—, die 84 mm breite Reklamezeile Mk. 18.—, die 84 mm breite Reklamezeile an Vorzugspätzen Mk. 22.—, Finanz- und Vergütungsanzeigen Mk. 6.—, 12.—, 20.— u. Mk. 24.— Auswärtige Anzeigen Mk. 5.—, 14.—, 22.— und Mk. 26.— Anzeigenannahme bis 10 Uhr vormittags. Für Aufnahme an bestimmten vorgedruckten Tagen wird keine Gewähr übernommen.

Nr. 220.

Dienstag, 8. August 1922.

56. Jahrgang



Ballett-Abend.

Der von dem Ballett des Staatstheaters für morgen Mittwoch vorgesehene Tanz-Abend im Kurgarten ist ganz dem Humor und der Lebensfreude gewidmet. Sämtliche Tänze, zusammengestellt von Paula Kochanowska und Otto Höser, sind heiterer Art und dazu angetan, fröhliche Stunden zu bereiten und über den Ernst der jetzigen Zeit etwas hinwegzuhelfen. Nach den grossen Erfolgen unseres Staatstheater-Balletts, zuletzt erst wieder mit den „Jahreszeiten“, dürfte sich näheres über die Leistungen erübrigen.

Der nächste Gesellschafts-Abend

im Kurhaus ist für Donnerstag ab 8 Uhr abends im kleinen Saale angesetzt. Die Musik wird durch eine Jazz-Band ausgeführt.

SCHIRG

Schals - Socken - Strümpfe
Jumpers - Golfjacken - Sportwesten
Unterzeuge - Handschuhe - Strickbinder

WEBERGASSE 1 (im Hotel Nassau)

Das Neueste aus Wiesbaden

W. Der Kurhausball am Samstag konnte bei der Sommertemperatur sich auf die Kurhausterrasse ausdehnen. Diese Gelegenheit wurde natürlich reichlich ausgenutzt. Das Tanzen auf der Terrasse war für Tänzer und Zuschauer von besonderem Reiz. Die rötlichen Lampen beleuchteten mit gedämpftem Licht magisch die vielen eleganten Paare, welche nach den Weisen einer flotten Kapelle ihre Kunst übten. Eine grosse Zahl von Zuschauern hatte die Tische, die den freien Raum füllten, belegt und gab dem südlich anmutenden Bilde einen stilvollen Rahmen. Die weit

geöffneten Flügeltüren liessen den Blick frei in das strahlend erleuchtete Innere des Kurhauses, wo im grossen Konzertsale Terpsichore wieder mit Andacht gehuldet wurde. Der Besuch des Balles war sehr gut.

— Neue Fünfhundertmarknoten. Die Reichsbank beabsichtigt, um der grossen Zahlungsmittelnot abzu- helfen, eine Hilfsbanknote über 500 Mark auszugeben. Über den Termin der Ausgabe steht bisher noch nichts fest.

— Der gut angezogene Herr auf der Kurpromenade trägt in diesem Sommer eine perlgraue Flanellhose und einen dunkelgrauen Sakko. Oder eine hellbraune Flanellhose und einen dunkelbraunen Sakko aus dünnem Homespun. Rock und Hose sind also nicht gleich in der Farbe und nicht gleich im Stoff, doch müssen die Farben zueinander stimmen. Der Strohhut hat ein schwarzes oder ein farbiges Band. Die Schuhe sind braun oder braun-weiss, nicht mehr spitz, mit flachen Gummisohlen. Niedrige Kragen mit nicht zu langen Spitzen, die ziemlich stark auseinanderstreben. Aus dem neuesten Heft der „Dame“.

— Ein Witz. Stübli. (Aus einem Roman.) „Nach diesem Schicksalsschlag ging Arthur in ein Restaurant, setzte sich in eine stille Ecke, liess sich drei Eier kommen und versank in dumpfes Brüten.“

NEUESTE HOCHSOMMER-MODELLE

IN LINON, BATIST, FOULARD ETC.

BACHARACH

WEBERGASSE 2-4

Literatur, Wissenschaft und Kunst.

— Der Oberammergauer Pilatusdarsteller ohne Stimme. Von den Passionsspielen in Oberammergau wird berichtet, dass der Pilatusdarsteller Hans Mayr unmittelbar nach der Vorstellung durch eine Stimm- lähmung die Stimme verloren hat. Er scheidet damit aus den Passionsspielen aus; denn es dürfte ein Jahr dauern, bis er wieder im vollen Besitz seiner Stimme ist.

— „Propheten“, ein abendfüllendes Schauspiel von Hanns Johst, das demnächst im Verlage und Bühnen- vertrieb von Albert Langen, München, erscheint, wurde im Manuskript zur Uraufführung vom Sächsischen Landestheater in Dresden und zur Erstaufführung vom Neuen Theater in Frankfurt am Main erworben.

— Kleine Nachrichten. Das grosse amerikanische Theaterunternehmen United Plays Incorporation New York hat durch Vermittlung der Gustav Kiepenheuer-Verlags-A.G., Potsdam, zwei Werke von Georg Kaiser zur Aufführung erworben und ist ferner die Verpflichtung eingegangen, in jedem Jahre zwei weitere Werke dieses Autors zu erwerben.

Wilhelm Kienzl hat eine dreaktige Oper: „Hassan der Schwärmer“ vollendet, die eine volkstümlich-heitere Erzählung aus „Tausend und einer Nacht“ behandelt. Die Uraufführung soll in der ersten Hälfte des bevorstehenden Spieljahres stattfinden.

Paul Kornfeld hat dem Frankfurter Schauspielhaus, das seine bisher aufgeführten Werke „Himmel und Hölle“ und „Die Verführung“ gespielt hat, seine neue Komödie „Der ewige Traum“ zur alleinigen Uraufführung übergeben.

Bankkommandite

Sienold, von Stutterheim & Co. Wiesbaden

Kommandite der Deutschen Effecten- u. Wechselbank Frankfurt a. M.
Wilhelmstr. 48 Wiesbaden (Hotel Kaiserbad)

Change Geldwechsel Exchange

Annahme von Bargeldern (Depositen).

Prompteste Ausführung von Börsenaufträgen.

Telefon: 5829, 5830, 6308.

Neues vom Tage.

— Der Jahresschau deutscher Arbeit in Dresden widmet die Nummer 4079 der Leipziger „Illustrierten Zei- tung“ (J. J. Weber) einen illustrierten Artikel. Wie es hinter den Kulissen in Oberammergau aussieht, zeigt eine Zeichnung Schwarmstädts. Die Ausstellung der Dresdner Kunstgenossen- schaft auf der Brühlschen Terrasse ist durch Reproduktionen berücksichtigt. Die im Bilde vorgeführten Schätze der staat- lichen Porzellansammlung in Dresden verdienen besondere Beachtung. Aus dem Inhalt sei noch erwähnt ein reich be- bildeter Aufsatz „Meeresbrandung“, ein mit Radierungen geschmückter Artikel „Das Dresden der Gegenwart“, sowie die Aufsätze „Wie steht's um Flandern?“, „Zur Geschichte der Staatsbankrotte“ und „Eine Akademie für Philosophie“. Dazu kommen belletristische Beiträge und ein reichhaltiger tagesgeschichtlicher Teil. (Preis Mk. 25.—)

Verantwortlicher Schriftleiter: W. Müller, Wiesbaden.
Sprechstunde (Theaterkolonnade, Ecke Wilhelmstrasse)
vorm. 10—11 Uhr, Fernsprecher 3690.

Abende im Kurhaus.

Gastspiel der russischen Tänzer.

Der Eindruck des ersten Gastspiels dieser famosen russischen Künstler, der Tamara Gamsakourdia und ihres Partners Alexander Demidoff, vor einem Monat war ein so starker und nachhaltiger, dass das „Parquett“ im Kurgarten jetzt am zweiten Abend eine noch grössere Fülle zeigte, auch die Begeisterung über die gebotenen Genüsse schlug noch höher. Es war wie eine Huldigung an diese so gänzlich kitsch- freie Ballettkunst. Gewiss, sie tanzten auch Spitzen- tänze in wehenden, sich bauschenden, fliegenden Röcken aus Seide, Gaze und Tüll, aber was sie darin technisch leisten, sie beide, von denen man wirklich nicht recht weiss, wer die stärkere Kunst in sich trägt, das ist ganz ungewöhnlich. Man bewundert die Durchbildung der Körper, jede kleinste Teilbewegung wird präzise, klar, scharf ausgeführt mit einer Leichtigkeit, einer Anmut, mit einer edlen Linie, dabei drehen und schwenken sie sich mit einer Eleganz und Sicherheit, und springen vor allem mit einer so kühnen Weite der Bewegung, dass sie den vollen Raum der Bühne ganz mühelos be- herrschen. Der russische Tanz und der Tartarentanz

war eine einzigartige glückliche Umsetzung lebendigen Volkstums in Kunsttanz. Diese Fähigkeit zum Realismus verbindet sich mit grotesker Phantastik in der automatisch wie eine köstliche Schnurre herunter- geschlankten Spieluhr. Echt tänzerischer Humor schimmerte auch durch das chinesische Bild hindurch. Das Tollste an Tänzerischem wohl aber auch das ver- blüffendste boten sie wieder im Schlusstanz, im „Bachanale“ von Saint-Saëns. Letzte Ekstase tobte sich hier in Schönheit, in absoluter Sicherheit, in heisser Poesie aus. Alexander Demidoff weiss die kraftvoll federnde Gymnastik seines schönen Körpers immer dem tänzerischen Gesamtschwung einzufügen. Zu alledem bieten diese Russen auch den Genuss des farbig glanz- vollsten Bühnenbildes: ihre kostbaren hohe Geschmacks- kultur beweisende Gewänder leuchteten mit berückender Pracht durch den Sommer-Abend. Ein unvergesslicher Anblick von starker malerischer Eindrucksfähigkeit.

mw.

Kabarett-Abend.

Am Sonntag hatte sich im kleinen Kurhaussaal eine ziemlich zahlreiche Zuhörerschaft zum „Heiteren

Kabarett-Abend“ eingefunden. Robert Grüning vom Neuen Theater in Frankfurt a. M. leitete als Ansager die Veranstaltung. Schon durch die scheinbar unge- wollte Komik in seinem Auftreten verstand er es, als- bald die rechte Stimmung auszulösen. Seine heiteren Erzählungen, seine zahlreichen Spässe und Witze taten dann das Übrige. Tüchtige Schauspielkunst entfaltete er in dem Vortrag „Der letzte Akt“. In Gerda Wendt-Weber aus München war eine Operetten- und Kabarett-Sängerin zur Stelle, die durch reich- schattierte Vortragsweise und lebhaftes Mienenspiel ihren Liedern eine recht herzliche Aufnahme ersang. Lebhaftes Interesse erweckten auch die heiteren Phantasieschöpfungen der noch jugendlichen Tänzerin Erika Lenz vom Frankfurter Opernhaus. In der „Puppenfee“, dem „Schokoladenmädchen“ und der „Spieluhr“ bot sie hochachtbare Leistungen, die, voll von tänzkünstlerischer Fertigkeit, besonders durch die ihr eigene reizende, kindliche Grazie gefangen nahmen.

Die Begleitung am Flügel war bei Kammermusiker Eduard Kiesel in sicheren Händen. Das Publikum spendete für die Darbietungen lebhaften, herzlichen Beifall.

N.



Ausflug mit dem Kurauto: 9 Uhr: Heidelberg über Bergstrasse. 10 Uhr: Bad Nauheim, zurück über Bad Homburg. Zwei-Tagesfahrt: 1. Tag: 1.30 Uhr: Heidelberg über Bergstrasse (Nachtaufenthalt). 2. Tag: 1.30 Uhr: Neckartal-Lindenfels-Odenwald. Vorverkauf von Fahrscheinen, Wochentags von 9-6 Uhr, Sonntags von 9-1 Uhr im Städtischen Verkehrsbüro, Theaterkolonnade.

Die Ausflüge in den blauen Autos mit Pneumatics sind billiger als in den gelben Postautos mit Vollgummibereifung.

Vormittags 11-12 Uhr nur bei geeigneter Witterung:
Konzert des städtischen Kurorchesters.

in der **Kochbrunnen-Anlage.**

Leitung: Kammermusiker Otto Niesch.

1. Grüss Gott Wien, Marsch . . . Komzak
2. Ouverture zur Oper „Johann von Paris“ . . . Boieldieu
3. Tout Paris, Walzer . . . Waldtentel
4. Frauenherz, Mazurka . . . Strauss
5. Fantasie aus der Oper „Der Troubadour“ . . . Verdi
6. Marsch . . . v. Blon

Nachmittags-Konzert

4-5 1/2 Uhr. 345. Abonnements-Konzert.

Städtisches Kurorchester.

Leitung: Kammermusiker Otto Niesch.

1. Ouverture zur Oper „Le Roi la dit“ . . . Delibes
2. Fantasie aus der Oper „Die verkaufte Braut“ . . . Smetana
3. 2 Sätze aus der Streichserenade E-dur . . . Volkmann
4. Hofballtänze, Walzer . . . Lanner
5. La Paloma, Mexikanisches Lied . . . Yradier
6. Potpourri aus der Operette „Die Kaiserin“ . . . Fall

8 Uhr: (Nur bei geeigneter Witterung im Kurgarten). Abonnements-Konzert im Kurgarten.

Leitung: Kammermusiker Otto Niesch.

1. Einzug der Bojaren, Marsch . . . Halvorsen
2. Ouverture zur Oper „König Lear“ . . . Bazzini
3. Fantasie aus der Oper „Lohengrin“ . . . Wagner-Dupont
4. Menuett aus der Symphonie Es-dur . . . Mozart
5. Am Golf von Neapel, Walzer . . . Gourdian
6. Amerikanische Fantasie . . . Herbert
7. Vindabena-Marsch . . . Komzak

8 Uhr im grossen Saale:

Abschieds-Abend Willy Kleemann (Violine)

unter Mitwirkung von

Hans Haas, Krefeld (Klavier).

PROGRAMM:

1. Sonate Nr. IX. (Kreutzer) für Klavier und Violine . . . L. v. Beethoven
 - a) Adagio sostenuto. Presto
 - b) Andante con Variazioni
 - c) Finale. Presto
2. Variationen für Klavier über ein Thema von Paganini . . . Joh. Brahms
3. Partita III E-dur für Violine allein . . . Joh. Seb. Bach
 - a) Präludium
 - b) Loure
 - c) Gavotte en Rondeau
 - d) Menuett I u. II
 - e) Bourrée
 - f) Gigue
4. Stücke für Klavier:
 - a) Präludium H-moll . . . Haas
 - b) 3 Konzert-Etuden . . . Friedmann
 - c) Jeux d'Eau . . . Ravell

5. Stücke für Violine und Klavier:
a) Variationen über ein Thema von Corelli . . . Partini-Kreisler
b) Caprice viennois . . . Kreisler
c) Tambourin Chinois . . . Kreisler
Eintrittspreise: 50, 40, 30, 20, 15 Mark.
Garderobegebühr: 2 Mark.

Staats-Theater.

Kleines Haus (Residenztheater):

Operetten-Gastspiele

unter der Direktion Theo Bachenheimer und Fritz Voigt.

Dienstag, den 8. August 1922.

Letzte Vorstellung.

Der Vetter aus Dingsda

Operette in 3 Akten von Hermann Haller und Rideamus.

(Nach einem Lustspiel von Max Kempner-Hochstadt).

Musik von Eduard Künnecke.

Personen:

Julia de Weert . . . Gretl Hildebrandt
Hannchen, ihre Freundin . . . Ellen von Kaick
Josef Kuhnbrodt, ihr Onkel . . . Fritz Voigt
Wilhelmine, genannt Wimpel, seine Frau . . . Agnes Schink
Egon von Wildenhagen . . . Lothar Stein a. G.
Ein Fremder . . . Theo Bachenheimer
Ein zweiter Fremder . . . Kurt Walden
Karl . . . Walter Schmidt
Hans . . . Fritz Müller

Ort der Handlung: Schloss de Weert.

Zeit: Vom Abend des einen Tages bis zum Abend des darauffolgenden Tages.

Spielleitung: Theo Bachenheimer.

Musikalische Leitung: Wilhelm Bachenheimer.

Nach jedem Akt tritt eine Pause ein.

Anfang 7 1/2 Uhr.

Ende etwa 10 1/4 Uhr

Konzert-Flügel
STEINWAY & SONS
Hamburg-New York

Vertreter
ERNST SCHELLENBERG
Wiesbaden, Gr. Burgstr. 16

J. HERTZ

MÄNTEL · KLEIDER · PELZE
KLEIDERSTOFFE · SEIDENSTOFFE
ELEGANTE MASS-ANFERTIGUNG

LANGGASSE Nr. 20

FERNRUF Nr. 365 u. 6470.

Dresdner Bank Filiale Wiesbaden

Wilhelmstrasse 1, Ecke Rheinstrasse

Telefonanschlüsse für Fernverkehr Nr. 5900, 5901, 5902, 5903, 5904
für Stadtverkehr Nr. 5905, 5906, 5907, 5908, 5909.



**Lederwaren
und
Kofferhaus**
Grosse Burgstr. 10

Parterre u. 1. Etage. — 12 Schaufenster.

Mädler-Schränkkoffer

14 verschiedene Modelle zu Mädler's Katalogpreisen

PELZE

Feine Kürschnerei

Betz, Gr. Burgstr. 9

Telefon 6534

Bierstube

Pilsner Urquell

POTHS

Langgasse 7

Telefon 6465

Weinrestaurant

Erstklass. Küche ■ Rheing. Gewächse

Beckhardt, Kaufmann & Co.

Ecke Kirchgasse und Friedrichstraße. :: Telefon 854 und 4520.

Versand nach allen Ländern

— The largest linen outfitting house of central Germany. —



Größtes Unternehmen Mitteldeutschlands für
Wäsche-Ausstattungen

Spezial-
Abteilung

Damen-Wäsche

Elegante Handarbeitswäsche

La maison de blanc la plus grande de l'Allemagne du centre.



Kaiser Friedrich-Bad

Städtisches Badhaus und Inhalatorium

: Alle Bäderarten:
Badhaus I. Ranges
Trinkkur an der Adlerquelle

L. Rettenmayer

Spedition
Möbeltransport

Wiesbaden u. Mainz

Reisebureau: Kaiser Friedrich-Platz 2

Amtliche Eisenbahnfahrkarten und Fahrscheine
nach allen Stationen — Schlafwagen-Karten

Passage-Agentur für alle Linien
Geldwechsel, Change

Hauptbureau: Nikolasstrasse 5

Internationale Spedition nach allen Ländern der Erde

Spezialität seit 40 Jahren:
Überseeische Möbeltransporte mittelst Möbelwagen ohne Umladung unter Garantie



KUNSTLICHE HÖHENSONNE

Original Hanau

Wichtig für Kranke!

Eine gemeinverständliche Darstellung der
Wirkung und Anwendungsgebiete liefern
nachstehende Buchwerke:

„Ultraviolettbestrahlungen als neue Grundlage
der Therapie von Herz- und Gefäßkrankheiten“
von Hofrat Dr. med. Schäcker, Mk. 3.— „Die
Höhensonne im Dienste des praktischen Arztes“
von Dr. med. Laqueur, geh. Mk. 3.— „Künst-
liche Höhensonne und ihre Heilwirkung“ von
Dr. med. Uman, Mk. 5.50. „Licht heilt, Licht
schützt vor Krankheit“ von San.-Rat Dr. Breiger,
Mk. 3.— „Sonne als Heilmittel“ von Dr. med.
F. Thedering, zweite Auflage Mk. 12.— „Künst-
liche Höhensonne und Kinderheilkunde“ von
Dr. Paul Michaelis, geh. Mk. 3.— „Skrofulose
ihre Ursachen, Bedeutung und Heilung“ von
Dr. med. F. Thedering, Mk. 5.— „Die
Lichtbehandlung des Haarausfalles“ von Dr. F.
Nagelschmidt, Mk. 27.— „Die Ultraviolett-
Therapie der Rachitis“ von Dr. med. Huld-
schinsky, Mk. 2.50. Versand nur gegen Nachnahme.

Sollux-Verlag Hanau, Postfach 662

Fragen Sie Ihren Arzt!



**S. GUTTMANN
LANGGASSE 13**

**FÜHRENDES HAUS
FÜR DAMEN:
CONFECTION
& STOFFE**

NIEDERLASSUNG:
NÜRNBERG
WÜRZBURG
AUGSBURG
FRANKFURT/M
COLN/RHEIN
DUISBURG
WIESBADEN

Generalvertreter Otto Büschges, Wiesbaden, Bierstädterstr. 31. Tel. 5962.



Der Kenner nimmt

**Leonie
Weinbrand**

Goupil, Leonie Fils & Co., Wiesbaden
Gegründet 1882. Seit 1898 in ausschliesslich deutschem Besitz.

Generalvertreter Otto Büschges, Wiesbaden, Bierstädterstr. 31. Tel. 5962.

Gebrüder Simon Hoflieferanten **Wiesbaden**

Telefon Nr. 20

Weingrosshandlung

Nikolasstrasse 9

eine der ältesten Firmen am Platze

Beste Bezugsquelle für Rhein-, Mosel-, Rotweine etc.
Sehenswerte Hauptkellereien unter dem Geschäftshause

Nikolasstrasse Nr. 9

woselbst Proben bereitwilligst verabreicht werden.

Export nach allen Weltteilen.



Gemeinliche Kuchengeschäfte

Wilh. Höcker

Grosskuchengeschäfte
Wiesbaden - Schillerplatz 2

Storderney
Das Nordsee-Paradies

Severge über Kreuzen des Nordsee-Paradieses
Durch die Schindeln und Gipsverkleidung der Fassade
Ausstellung und Führer durch die Bade-Verwaltung

Streng Neu eröffnet Streng
Jüdisches
Speisehaus
Gute Küche 853
Mässige Preise
H. Kanel, Geisbergstr. 14.

**Maldorf
Astoria
Zigarette**

Simplicissimus

Erste, führende, vornehmste Kleinkunstbühne Wiesbadens
Webergasse 37 Direktion J. Alexandroff Telephon 1028

Täglich ab 8 Uhr abends: Auftreten von weltstädtischen und vielseitigen Künstlern.

Frl. von WALDENBURG
Vornehme Vorträge

LA DUERO
Spanische Tänze

Frl. LOO RACKY
Stimmungs-Soubrette

Gastspiel B'HORRIS
Violin-Virtuose

BARRY Gastspiel
Geheimnisvoller Manipulator

FREDY BARTEN
Conferencier — Humorist

TRENTANOVI'S
Salon-Hunde

SASCHA SUDNEWSKA
Kombinations-Tänze

I. Etage **TROCADERO** I. Etage

Treffpunkt der eleganten Welt.
American Bar — Gerühmte Küche, Soupers à la carte

Prof. René Jazz-Band mit Tanzvorführungen

Modehaus Ullmann
Wiesbaden - Kirchgasse 21
Fernsprecher 2972

**Damen-Hüte
Kinder-Hüte**
Grösste Auswahl. — Billigste Preise.

Reiche Auswahl in
VILLEN,
Wohn- und Geschäfts-
häusern, Hotels,
Grundstücken. 679
H. F. Hausmann & Co.
Luisenstrasse 3,
Ecke Wilhelmstr.

Ernst-Ludwig-Sanatorium

vormals **Dr. LOSSEN**
DARMSTADT

Telefon 453 Steinstr. 21-23

In der ruhigsten Lage Darmstadts, welches die trockenste und gleichmäßig wärmste Stadt Deutschlands ist. — Besond. geeignet zur Nachkur für Rheumatismus, Gicht, Nieren-, Herz- u. Stoffwechsel-Krankheiten. Das Haus ist ausgestattet mit den umfangreichsten modern. Behandlungsmöglichkeiten. Alle Bäderarten, Röntgenapparat, Zander-saal, Diathermie, Heissluftbehandl., Fango.

Vorzügliche Küche, mässige Preise

Psychotherapie

Direktor: **Dr. Carl Happich**

Facharzt für innere und nervöse Erkrankungen.

Wein- und Bier-Restaurant

Mutter Engel

gegründet 1836.

Langgasse 52. Fernruf 466.

Inh. R. Kleemann.

Diners und Soupers.

Erstklassige Küche.

Prima Weine.

Export-Biere.

Kalten Aufschnitt

Gekochten u. rohen Schinken
täglich frisch

CARL HARTH

Telefon 382

Marktplatz 11

Klein-Europa

im **Europäischen Hof**, Langgasse 32-34

vornehme

WEINDIELE

Solisten-Kapelle „LAVINO“

a. Flaschenweine — Liköre — Kaltes Büffet.

Erven Lucas

BOLS

1 Min. vom Kurhaus

Einziges am Platze
Webergasse 9
Inh. Frau A. Berghäuser



**GEORG A. SCHNEIDER
PELZMODEN**

FOURRURES MANTEAUS
TAUNUSSTR. 9 TEL. 1843



Wollen Sie gut bedient sein und beste
Qualitäten zu vorteilhaften Preisen
kaufen, so beachten Sie

← **das Zeichen für
Qualitäts-Stahlwaren.**

Es bezeichnet meinen Laden, der Ihnen
grosse Auswahl in Stahlwaren zu
jedem Zweck und Beruf bietet.

**nur Faulbrunnenstr. 6
A. Eberhardt Jr.**

AUGUST HUMBRICK

Feinste Maßschneiderei

In- und ausländische Stoffe am Lager

Tailleur pour hommes et dames — Travail sur mesure

Tailor — made by order

Webergasse 14 WIESBADEN Telefon 841

Anny Jahn

Modesalon

Pariser

Modelle

Tel. 5172

Wiesbaden, Wilhelmstr. 181.



HAMBURG-AMERIKA LINIE
UNITED AMERICAN LINES INC

Nach

AMERIKA

AFRIKA, OSTASIEN USW.

Billige Beförderung über deutsche und
ausländische Häfen. — Hervorragende
III. Klasse mit Speise- und Rauchsahl.
Erstklassige Salen- u. Kajütendampfer

Esse wöchentliche Abfahrten von

HAMBURG NACH NEW YORK

Auskünfte und Druckkarten durch

HAMBURG-AMERIKA LINIE

HAMBURG und deren Vertreter in:

Wiesbaden, Reisebüro der Hamburg-

Amerika Linie Taunusstr. 11, Fern-

ruf 3543; Mainz, Reiche Klarastr. 10

Hermann Knapp

Früchte- u. Lebensmittelhandlung

Wiesbaden

Fernruf 6458

Lieferant erstklassiger

Hotels Wiesbadens und

umliegender Badeorte.

Spezialität:

Rheinische

Früchte-Konserven

Orangen und Zitronen

Für Süßfrüchte

alleiniger Importeur am Platze

Verkauf

an Wiederverkäufer

und Grossverbraucher

ohne jeden Zwischenhandel

Büro und Lager:

Friedrichstrasse 8

Verkaufslokal: 663

Marktplatz 3

Russische Dentistin

Michelsberg 11.

10-1 und 3-6.



Bechstein-Blüthner

Steinway & Sons

Flügel und Pianos

Pianos

neue und gespielte,

vorteilhaft bei

Heinrich Schütten

Piano-Magazin

Wilhelmstrasse 16

WALHALLA

Der

Taugenichts

Eine Geschichte von d. schönen
blauen Donau in 5 Akten nach
Motiven der Novelle Joseph von
Eichendorffs „Aus dem Leben
eines Taugenichts“.

Die Perlen

der Lady Harrison.

Detectivfilm in 5 Akten von

Hans von Wolzogen

mit

Max Landa u. Hanni Weiser

**Pelzmäntel, Pelzjacken
Füchse**

Anna Kuss
Rheinstr. 43 Telef. 3873

**Modell- und Abendhüte
Schleier**



Wein-Restaurant Hotel Hahn

Telephon 4598

Spiegelgasse 15

Am Kochbrunnen

Frischer Hummer

Nach dem Souper ab
10 Uhr abends:

Jazz-Band

Malossol-Caviar

Tanz

Mäntel, Kostüme, Kleider

Fortlaufend Eingang maßgebender Neuheiten

Hermann Heinemann

MAINZ, Schöfferstrasse 10, 12, 12 1/10

Führendes Haus der Damenbekleidungsbranche

Kostüm-, Kleider-Seidenstoffe

in hervorragender Auswahl

713

„Maxim“

Vornehmstes Weinrestaurant
Eleganteste Bar - Zigeunermusik

Webergasse 8 Tel. 315

Ab 7 Uhr Speisen à la carte

KINEPHON

Die Abenteuer der Marquise
von Königsmark

Grosses Sensationsschauspiel
in 6 Akten mit
Bagny Servaes und
Heinrich Schloth.

Chaplin auf der Walze
Charly Chaplin, der Liebling
des Publikums, in seiner
neuesten Groteske.

Wie der Herr, so der Diener
Reizendes Lustspiel
in 2 Akten.

Zurückgekehrt

Augenarzt

Dr. R. Foerster

Hotel Vier Jahreszeiten

Park-Hotel

Künstlerspiele

Direktion: H. HABETS

Musikalische Leitung:

FRIED KÖNIG

Programm

vom 1. bis incl. 31. August 1922

Georg Bauer

Humorist u. Improvisator

Ludolf Köllisch

Conferencier

Hermann Funcke jr.

Rheinischer Komiker

Franzi Renz

in ihren Tänzen

Lieserl Sternhard

Wiener Humor

Rita Reichmann

Sängerin

Rivello

mit seinem Fritz

Hermannova

& Darewsky

Klassisches Tanzpaar

Am Flügel: Carl Wiegand

Veränderungen des

Programms vorbehalten

Conference: Ludolf Köllisch

Briefmarken-Sammler

Kapitalist sucht auf seiner
Durchreise gröss. Briefmarken-
Sammlungen, Raritäten, Marken
auf Briefen, Neuheiten, Partien
anzukaufen. Anerkannt bester
Kassakäufer, speziell für Hinter-
lassenschaften. Agenten erhält.
hohe Provision. Nur ausführl.
Offerte, nebst Preis an
„Philatelist“, Hotel Hollän-
discher Hof in Mainz. 860

ATLANTIC- CABARET

Kirchgasse 15 Tel. 485

Direktion: Martin Schiffgen

Täglich 8 Uhr:

Louis Winsel

Weltmeister auf dem Kontrabass

1./8. — 15./8. 22.

Hanni Hanita

Tanzattraktion

Joe und Lou

komischer Akt

Sylveros

der plaudernde Jongleur

Clarida Sarome

Tanzspiele

Ernst Kaiser-Port

Stimmungssänger

Tutty Tosca

Verwandlungstänzerin

Paul Mehnert

Vortragskünstler

Mollini

der originelle Lumpenmalers

Conference: Paul Mehnert

Am Flügel: Komponist Paul

Freudenberg

Abends 11 Uhr:

bei freiem Eintrée.

Ballet- und Tanzspiele

Man fordere in Hotels, Cafés

Wirtschaften stets das

Wiesbadener Badeblatt

Café-Restaurant
NEUES SCHÜTZENHAUS

:-: FASANERIE IN WIESBADEN :-:

Modern eingerichtetes Etablissement

Herrlicher Garten und Terrasse

Wundervoll geleg. Ausflugsort, etwa 1/2 Stunde v. der Stadt

Grosse und kleine Säle — Kegelbahn etc.

Küche und Keller bieten das Beste

Tischbestellungen unter Telefonruf Nr. 6633

Leinenhaus Georg Hofmann

Telefon 5103 Langgasse 37

Herren-, Damen-
u. Kinder-Wäsche

Anfertigung von

Braut-Ausstattungen

im eignen Atelier

Deutsche Handarbeiten,

Taschentücher, Erstlings-Artikel

Badhaus „Goldenes Kreuz“

6 Spiegelgasse 6.

Thermalbäder direkt aus eigenen Quellen.

Trinkkur im Hause.

665

Photohaus Besier

G. m. b. H.

674

Kirchgasse 29

Ecke Friedrichstrasse

Spezialhaus für Amateure

Photograph. Apparate u. Kino

Entwickeln und Kopieren in 24 Stunden

Versand nach auswärts.

Tel. 588.



Ledermöbel

aller Art, in vornehmer Ausführung

Spezialfabrik feiner Sitzmöbel

Berg & Co., Bismarckring 19

— Versand nach allen Ländern. —

Zahn-Atelier Kuhl

Dentist

Schwalbacherstr. 52 Ecke Emserstrasse

Sprechstunde 9—6 Uhr

—: Anruf 2577 —:

On parle française

English spoken

744

Wollen Sie einen greifbaren Erfolg?

Das wirksamste Insertionsorgan ist das „Wies-
badener Badeblatt“. Es wird als alleiniges
Konzert- und Veranstaltungsprogramm im Kur-
haus und am Kochbrunnen verkauft und liegt in
allen besseren Hotels, Restaurationen, Kaffees,
—: Pensionen, Sanatorien usw. auf. —:

Wir gehen Ihnen gerne mit praktischen Ratschlägen

und Ausarbeitungen zur Hand.

Walkmühlstr. 61/63

Telephon 253

706

Hotel „Der Lindenhof“

(Inhaber: Franz Meyer)

Familien-Hotel I. Ranges

Angenehmer köstlicher Aufenthalt auf den Park-Terrassen / Café sowie Abend-Künstler-Konzerte / Vorzügliches Wein-Restaurant / Gut gepflegte Küche / Reichhaltige Wein- und Speisekarte / Biers / Soupers / Mässige/Pensionspreise.

Haltestelle

Strassenbahnlinie 3

Jakob Hummüller

Rüdesheim a. Rh.

Weinbau • Weinhandel

Gegründet 1837.

Anstellungen und Preisliste zu Diensten

Eigene Weingüter

in den Gemarkungen Rüdesheim-
Eibingen-Geisenheim-Assmanns-
hausen (ca. 50 preuss. Morgen).

ALTER
WEINBRAND

JACOB 1886

WEINBRENNEREI
TUTTGART

Mittag- und Abendessen Mk. 30.—

HOTEL, CAFÉ-RESTAURANT
Rheinstr. 17 **VÖLKERBUND** Rheinstr. 17

Weinrestaurant Becker

WIESBADEN, Kirchgasse 52.
Reine Weine. Bekannt gute Küche.
Inh.: Jacob Becker.

Amtliche Tages-Fremdenliste.

Nach den Anmeldungen vom 4. Aug. 1922
(Schluss aus der gestrigen Nummer.)
(Nachdruck verboten.)

Schmitt, E. u. M., 2 Frl., Chausseehaus
Schneider, K., Hr., Bingen Kurh. Dietsen
Schmitz, P., Hr. m. Fam., Charleroi Einhorn
Schmitz, M., Hr. m. Fam., Neu York
Schmitz, B., Hr., Dielenbach Hotel Nassau
Schmitz, O., Hr. m. Fam., Endemur Royal
Schwimmer, F., Frl., Tunisair
Scott, M., Fr., London Wilhelmstr. 38
Scatelli, L., Hr. m. Fam., Paris Rose
Sehnacht, A., Hr., Pirmasens Evang. Hospiz
Selmer, R., Frl., Winterberg
Sielert, A., Hr. m. Fam., St. Gallen
Simmier, L., Hr., Paris Schwarzer Hock
Smetthurst, G., Hr. m. Fam., Wigan Palast-Hotel
Solowiew, J., u. A., Petersburg Bülowsstr. 1
Stecher, F., Hr. m. Fam., Lichtenstein
Stearns, R., Frl., Brüssel Kapellenstr. 21
de Vos v. Steiny, A., Hr., Haag
Stern, H., Hr., Paris Augenkl. Dr. Pagenstecher
Stisser, J., Hr., Bremen
Smyth, K., Hr., Antwerpen Z. Bären
Sulzer, Ch., Hr., Kaiserhof
Suzuki, J., Hr. m. Fam., Alger Imperial
Szczepan, A., Hr. m. Fam., Shanghai
Take-Kinder, E., Fr. m. Begl., Saarbrücken
Tal, L., Fr., Montpellier Hotel Hapfel
Tauber, T., Hr. m. Fam., Odenbach Haus Leke
Tawerri, M., Fr. m. Begl., Paris Weisses Ross
Teimere, M., Hr. m. Fam., Nizza Kaiserhof
Tervet, J., Hr., Mülzingen Zum Landsberg
Thieland, M., Fr., Paris Abeggstr. 9
de Thier, Ch., Hr. m. Fam., Lüttich Rose
Thissel, A., Fr., Bordeaux Fürstentum
Thomas, F., Hr. m. Fam., London Einhorn
Tito, R., Hr., Paris Hotel Nassau
Tolmann, L., Hr., Roubaix Union
Torsen, J., Hr., Kopenhagen Hof Bender
Tramer, G., Hr. m. Fam., Bata Kapellenstr. 12
v. Trupow, S., Fr. m. Begl., Ess
Trikot, A., Hr. m. Fam., Nevers
Trommel, A., Hr., Kurantalt Dietsenmühle
Trommel, N., Hr. m. Fam., Sou Rheinstr. 100
Tenquet, A., Hr., London Nikolassstr. 24
Uebersfeld, J., Hr., Antwerpen
de Valon, Hr. m. Fam., Paris Monbijou
Verceke, H., Hr., Brüssel Webergasse 29
Vieker, J., Hr. m. Fam., Liverpool Hess. Hof
van Vliet, J., Hr. m. Fam., Berlin
Volk, W., Hr., Kleinstadt Europäischer Hof
Voornemann, A., Hr. m. Fam., Haag
Voss, L., Hr., Hagen Pension Horz
Walden, E., Fr. m. Begl., Berlin
Waldorn, A., Hr. m. Fam., Portland Quisisana
Walles, H., Hr. m. Fam., Pittsburg Monbijou
Waste, F., Frl., m. Begl., Anligo Hotel Wilhelm
Wuyll, H., Hr. m. Fam., Deutsch Kronau
von der Wegt, Fr. m. Begl., Nymegen Zum Bären
Wolnere, L., Fr. m. Begl., Boston Zwei Bücke
Wertheim, A., Hr., Krefeld Regina
Wentholt, G., Frl., Scheveningen
Willems, J., Hr. m. Fam., Lugo Park-Hotel
Winet, L., Hr. m. Fam., Homburg Zimmermannstr. 10
Winter, E., Hr., Leipzig Evangel. Hospiz
Wittenmüller, G., Hr., Rettwig
Wittkowski, G. u. F., 2 Frl., Paris Zum Kochbrunnen
Wolberg, N., Fr., Lode Hessischer Hof
Wolfsch, G., Hr. m. Fam., Berlin Quisisana
Wurm, H., Hr. m. Fam., Potsdam Zw. Bücke
Wuth, L., Hr. m. Fam., Potsdam Zw. Bücke
Zwinger, E., Hr., Durlach Chr. Hospiz II

Nach den Anmeldungen vom 5. Aug. 1922.

Abdigaard, Hr. m. Sohn, Kopenhagen
Ackermann, H., Fr., Berlin Schützenhof
Addis, Ch., Fr., Gold. Brunnen
Adolph, Hr. m. Begl., Paris Hansa-Hotel
Akerstrom, M., Frl., Fürstentum
Allard, M., Frl., Brüssel Hotel Nassau
Allaruso, Ch., Hr., Paris Royal
Allert, Hr. m. Sohn, Paris Hotel Berg
Amat, A., Hr., Mülhausen Hotel Vogel
Anatole, Hr. m. Begl., Bonn Europ. Hof
Andersson, Hr. m. Sohn, Hotel Borussia
Andiguet, M., Fr., Paris Kaiserhof
Andre, Hr., Paris Hiltnerstrasse 14
Anschütz, L., Fr., Paris Hotel Nassau
Anspach, Hr. m. Fam., Paris Hotel Nassau
Anselme, S., Hr., Zum Bären
Aras, Fr. m. Tocht., Brüssel Rönnerhof
d'Archimand, Hr., Avignon Langgasse 17

Aresy, B., Hr., Montpellier Metropole
Arrons, W., Hr., Utrecht Prinz Nikolaus
Atwood, B., Frl., Boston Metropole
Aubin, Hr., Paris Kaiser-Friedrich-Ring 47
Auerbach, E., Hr., Koblenz Hotel Berg
Aufeldt, Hr. m. Fam., Leer, Hotel Nassau
Bach, Hr. m. Fam., London Kaiserhof
Bailey, A., Fr., Lyon Hansa-Hotel
Babitch, Fr. m. Tocht., London, Augustastr. 9
Ballerai, A., Hr., Lille Weisses Ross
von Banniney, W., Fr., Holland, Wilhelm
Barber, K., Hr., Amsterdam Prinz Nikolaus
Barrele, G., Hr., Lyon Schwab. Str. 43
Bauer, Fr. m. Tocht., Mülhausen, Grün. Wald
Bange, Hr. m. Fam., Paris, Hotel Riviera
Bant, P., Hr., Paris Zum Falken
Bavens, Fr. m. Begl., Paris Metropole
Bazin, H., Hr., Chaumont Regina-Hotel
Becker, F., Schüler, Hadamar Hospiz z. hl. Geist

Bedford, Hr. m. Begl., London Metropole
Becker, V., Fr., Epinal Bellevue
Behrens, C., Hr., Afeld Hansa-Hotel
Beissert, A., Hr., Gonsenheim Reichspost
Beken, Hr. m. Fam., Brüssel Europ. Hof
Bellairs, Hr., Caen Albrechtstr. 5
Belliot, Hr. m. Fam., Paris, Gartenstr. 18
Belorgne, J., Hr., La Havre Reichspost
Bennet, A., Hr., London Metropole
Berd, J., Hr., Kopenhagen Reichspost
Gruf de Berg-Bredin m. Grün, Paris Hotel Nassau

Berger, M., Hr. m. Fam., Berlin, Grüner Wald
Dermauska, Fr. m. Tocht., Warschau
Berney, B., Hr., Baltimore Quisisana
Bernheim, Hr. m. Fam., Lüttich, Metropole
Besluis, H., Hr. m. Fam., Paris, Villa Frank
Blanchet, A., Hr. m. Fam., Bonn, Europ. Hof
Blitz, R., Hr., Berlin Kölscher Hof
Bluch, Ch., Hr. m. Fam., Paris Kaiserhof
Bluck, H., Hr., Reichspost
Blondelet, M., Fr., Paris
Boering, J., Hr., Dussan Hotel Bender
Bogaard, Hr. m. Fam., Haag, Grüner Wald
Bibonne, Hr. m. Fam., Bordeaux, Dambachtal 39
Böhl, F., Hr., Hagen Zur guten Quelle
van den Bosch, Hr. m. Begl., Antwerpen Spiegel

Boschworth, J., Fr., Wallufer Str. 1
de Botello, Hr. m. Fam., Madrid, H. Nassau
Bottendorfer, A., Hr., Dortmund, Köln, Hof
Botwood, N., Hr., Birmingham, Hansa-Hotel
Boudou, A., Hr., Valenciennes, Ev. Hospiz
Boulonnet, Hr. m. Fam., Paris Neuer Adler
de Bourgon, Ch., Fr., Eltviller Str. 6
Bower, M., Hr. m. Fam., Manchester, Bellevue
Boyd, M., Frl., Philadelphia, Metropole
Brady, S., Fr., Baltimore Rose

Im PARK-HOTEL Wilhelmstrasse 36

Park-Diele die schönste Tanz-
Diele d. Rheinlands
Tango-Tee von 5-7 Uhr. Abend-
unterhaltung ab 9 Uhr. Missouri-
Jazz-Band.

Park-Bar Bar für die vornehmen
Kreise. Abendunter-
haltung ab 8 1/2 Uhr. Hawaiian-
Jazz-Band.

Park-Kabarett konzession.
Bühne mit nur allerersten Künstlern.
Vorstellungen abends ab 9 Uhr.
Eintritt Mk. 30.—

Brauer, G., Hr., Berlin Kl. Burgstr. 9
Breeske, Hr. m. Fam., Kristiania Hansa-Hotel
Brossard, Hr. m. Fam., Bristol
Browes, Fr. m. Tocht., Neu Jersey, Metropole
Brühl, H., Hr., Düsseldorf 4 Jahreszeiten
Bruner, Hr. m. Fam., Edinburg, Hiltnerstrasse 14
Bucht, Hr. m. Fam., Brüssel, Villa Albrecht
Buchman, M., Fr., New York Metropole
Buitenhuis, Hr. m. Fam., Utrecht, Neuer Adler
Büttner, M., Fr., Essen Münchener Hof

Caizergies, Hr. m. Fam., Frankfurt Regina-Hotel
Callesen, H., Hr., Apemrade Hansa-Hotel
Campbell, Hr. m. Begl., Edinburgh

Casa-Equia, F., Hr., Biarritz Kaiserhof
Casas, Hr. m. Fam., Spanien Wilhelm
Casirthen, J., Fr., Philadelphia, Metropole
van Ceist, Hr. m. Fam., Antwerpen, Metropole
Chimison, P., Hr. m. Fam., Monte Carlo
Chapelbet, L., Frl., Paris Adolfsallee 23
Chas, J., Hr., Kalifornien Hotel Nassau
Chatowsky, A., Fr., Paris, Taunusstr. 39
Chanvam, G., Hr. m. Fam., Chantillon

Chem, M., Hr., Paris Quisisana
Chmielecki, J., Hr., Warschau Kaiserhof
Choquard, R., Hr., Paris Marktstr. 6
Cuopard, E., Hr. m. Fam. u. Begl., Paris
Clemens, K., Hr., Kreuznach Hansa-Hotel
Cinas, L., Fr., Paris Reichspost
Coen, Hr. m. Fam., Marseille Quisisana
Coenen, H., Hr., Rheidt Taunus-Hotel
Cohen, L., Hr. m. Fam., London, Wilhelm

Cohen, Hr. m. Fam., London, Kapellenstr. 20
Corti, Hr. m. Fam., Amsterdam, Luisenstr. 21
Coirduzagen, P., Hr., Hotel Berg
Collet, M., Fr., Paris Reichspost
Collet, E., Hr., Paris Weisses Ross
Du Colombier, Hr. m. Begl., Lyon, H. Vogel
Connor, J., Hr., Irland Reichspost
Contiaens, C., Hr., Lüttich Prinz Nikolaus
Corbet, Hr. m. Fam., Dresden, Kapellenstr. 31
Corlin, A., Hr., Brüssel Kronprinz
de Corny, Hr. m. Fam., Strassburg, Wilhelm
Constant, M., Fr., Charleroi Hotel Adler
Croodfield, Hr. m. Sohn, London, Kaiserhof
de la Cruz, H., Hr., Paris Kaiserhof
Daistein, J., Hr., Paris Metropole
Daitroff, A., Hr. m. Kinder, Paris, Kaiserhof
Danielson, L., Fr., Schweden Hotel Silvana
Dannesse, Hr. m. Begl., Bordeaux, Hotel Berg
Dansen, Hr. m. Fam., Rotterdam, Schwarz. Bock
Danziger, N., Hr., Berlin National
Delanoute, A., Fr., Roubaix Kaiserhof
Delarne, Hr. m. Fam., Brügge Hansa-Hotel

Carlton-Restaurant des Hotel Metropole Wilhelmstrasse 8-10

Renommiertes
Weinrestaurant allerersten Ranges
Auslesene Weine u. anerkannte gute Küche
Täglich:

Lunch ab 12.30 Uhr
Diner ab 6.30 Uhr
Souper ab 10 Uhr
à la carte.

Während des ganzen Tages
Salon-Orchester FRIED-KÖNIG.
American-Bar in der Hotel-Halle.

Deinat, P., Hr. m. Tocht., Paris, Bellevue
Delne, Hr. m. Fam., Brüssel Neuer Adler
Demoussu, Fr. m. Kind, Steinberg, H. Adler
Demoussu, E., Hr., Steinberg Hotel Adler
Deseré, Hr. m. Fam., Paris Kaiserhof
Deiner, A., Hr., Waldrhofen, H. z. hl. Geist
Baronin Didelet m. Tocht., Brest

Digne, M., Fr. m. Begl., Paris, Grüner Wald
Dinitana, J., Frl. m. Begl., Wilhelma
Dulbois, J., Hr. m. Fam., Versailles, Kaiserhof
Duchesse, Hr. m. Fam., Lüttich, Metropole
La Duchesse, Fr. m. Begl., Paris, Kaiserhof
La Duero, Frl., München Hirschgraben 4
Dupont, P., Fr., Strassburg Zum Bären
Dupont, Hr. m. Fam., Strassburg Zum Bären
Dupont, Hr. m. Fam., Europäischer Hof
Durand, M., Fr., Hambroviere

Duttine, K., Hr., Mülheim Schützenhof
Ebert, A., Hr., Köln Hotel Nassau
Eisner, R., Hr. m. Fam., Wenker-Paxmann
Ehsanowsky, Fr., Elga, Schwab. Str. 42
Eisner, R., Fr. m. Kinder, Karlsruhe

Ekard, O., Hr., Taunusstr. 23
Engo, M., Hr., Hartmannsdorf, Bortramstr. 17
Epstein, Hr. m. Fam., Lode, Rüdels. Str. 16
Esser, F., Hr., Rotterdam Müllerstr. 7
Evans, N., Hr., Manchester Hansa-Hotel
Fabre, J., Hr. m. Fam., Nancy Imperial
Farall, Hr. m. Fam., Nancy Hotel Vogel
Fenerpeil, E., Frl., Darmstadt, Grabenstr. 5
Fischchoen, Hr. m. Fam., Paris, Hotel Nassau
Flandrau, E., Frl., Neu York Metropole
Foster, G., Hr. m. Fam., Hotel Nizza
Foutrey, M., Fr., Paris Hotel Nizza
v. Fragstein, J., Hr. m. Fam., Berlin, Herderstr. 16

Freundt, G., Hr. m. Fam., London, H. Dahlheim
Freyhag, I., Hr., Zillesheim, Hosp. z. hl. Geist
Frisse, E., Frl., Danzig Kölscher Hof
Fromma, W., Hr., Groningen Einhorn
Fuchs, K., Fr., Speyer Schützenhof
Fuhé, Hr., Nymwegen Hotel Braubach
Fuovel, L., Fr., Paris Hotel Rodina

van Gaarden, Fr. m. Kinder u. Begl., Haag
Galderni, W., Hr., Neu York Metropole
Gaudinot, Fr. m. Begl., Paris, Goethestr. 27
v. Gelder, Hr. m. Fam., London, Kapellenstr. 20
Geleen, E., Hr., Rotterdam Taunus-Hotel
Gengler, K., Fr., Esch Hotel Berg
Gervais, M., Hr., Paris Bellevue
Giot, G., Hr., Saint Denis, Hessischer Hof
von Gismont, J., Fr., Heidelberg, 4 Jahresz.
Gruer, M., Fr., Kaiserslautern, Schützenhof
Glockmann, Hr. m. Fam., Berlin, H. Dahlheim
Gobbers, M., Fr., Düsseldorf, Hosp. z. hl. Geist
Goldschmidt, L., Hr., London, S. Dr. Arnold
Gollot, F., Hr., Paris Central-Hotel
Gordonoff, T., Hr., Müllerstr. 9

Gorissou, Ch., Hr., Berlin, Pens. Fortuna
Güsser, L., Frl., Köln Grüner Wald
Graede, Hr., Antwerpen Rose
Grasse, O., Hr., Heidelberger Hof
Greco, Fr. m. Kind, Mailand, Rieing. Str. 4
Groly, D., Hr. m. Fam., Wilhelmstr. 34
de Groot, Hr. m. Fam., Brüssel Hansa-Hotel
Gross, B., Frl., Berlin Evang. Hospiz
Gross, B., Frl., Berlin Philippstr. 29
Grün, S., Hr., Hansa-Hotel
Guarini, Hr. m. Fam., Brüssel, Hotel Nizza

Guillant, Hr. m. Fam., Paris, P. Oranienburg
Gusue, H., Hr., Zur neuen Post
Gutmann, H., Fr., Berlin Hessischer Hof
Habert, Hr. m. Fam., Beziere, Neuer Adler
Hadji, Fr. m. Kinder, Konstantinopel

Hambi, Hr., Nancy Kaiserhof
Hardesmeets, Hr., Haarlem, Dotz. Str. 102
Hassan, G., Hr., Griesheim Stadt Eins
Hart, Hr. m. Fam., Manchester Metropole
Hartmann, N., Frl., Mainz Sanat. Nerotal
Hartmann, C., Fr., Paris Pens. Violette
Hekites, J., Hr. m. Sohn, Brüssel, Z. Kranz
Hendels, M., Hr., London Hessischer Hof
Hendricks, Hr. m. Sohn, Nymegen, Gr. Wald
Henkshoven, E., Hr., Köln Kaiserhof
Herrmann, O., Hr., Paris Zur guten Quelle
Hessmann, E., Fr., Düsseldorf Köln. Hof
Hesse, H., Hr. m. Fam., Nienburg

Heun, G., Hr., Kopenhagen Hotel Berg
Holt, E., Fr., Düsseldorf Münchener Hof
van der Hoeve, Hr. m. Fam., Amersfoort

Hoff, W., Hr., Holland Taunus-Hotel
Hofly, Hr. m. Fam., Köln Christi. Hospiz II
Howe, M., Frl., Ariesheim Neuberg 2
Hughes, Hr. m. Fam., 4 Jahreszeiten
Hus, C., Hr., Amsterdam Hotel Vogel
Hendendorff, Hr. m. Fam., Paris Zum Bären
Jaquemin, J., Hr., Franz-Abstr. 2
Jaquemin, M., Hr., Valenciennes, Ev. Hospiz
Jacob, J., Hr., Ringendorf Prinz Nikolaus
Jakar, Fr. m. Sohn, Sedan Hotel Vogel
Janin, F., Fr., Nerotal 23
Jaquemin, J., Frl., Paris Pens. Elbers
Jekel, A., Hr., Groningen Einhorn
Johann, E., Hr. m. Begl., Belfort, Weberg, 50
Jolly, A., Hr., Paris Kaiserhof
Jonsson, B., Frl., Paris Esplanade
Josey, E., Frl., Paris Schwarzer Hock
Kade, K., Frl., Schiersteiner Str. 10
Kahn, R., Fr., Strassburg Bellevue
Kalfus, T., Hr., Biala Grüner Wald
Käfers, H., Hr., Wien Pariser Hof
Kersters, E., Hr., Wamsbeck Pens. Violette
Korth, L., Frl., Gartenstr. 18

Kestermann, C., Hr., Hagen Schützberg 7
Klag, K., Frl., Kaiserslautern, Schützenhof
van Kleef, R., Fr., Hengelo Kaiserhof
Klemann, W., Hr., Strassburg, Weisses Lili
Klement, Fr. m. Tocht., Neu York, Hansa-H.
Klens, F., Hr., Düsseldorf Prinz Nikolaus
Klimasewski, Hr. m. Fam., München, Hat. Berg
Klinhof, W., Fr., Müllerstr. 7
Klose, A., Frl., Gschowitz, Chr. Hospiz II
Komitzi, A., Hr., Heidelberg, 4 Jahreszeiten
Kopp, Hr. m. Fam., Paris, Hotel Braubach
Kortel, H., Hr., Düsseldorf, 2 Stadt Bierhof
Krüger, O., Frl., Bonn 4 Jahreszeiten
Krugmann, A., Hr. m. Tocht., Elberfeld

Krummenuss, H., Hr., Neunkirchen Central-Hotel
Kühnrich, Hr. m. Fam., Berlin, Z. Landsberg
Kujundzi, Hr. m. Fam., Beograd, P. Schroeter
Kuntter, M., Fr., Vöberg Zwei Bücke
Lang, E., Frl., Stadt Eins
Langeveld, Hr. m. Fam., Amsterdam

Langjahr, M., Frl., Paris Hans Dambachtal
Larose, F., Hr. m. Fam., Paris Taunus-Hotel
Lauer, J., Hr., Tarnow Wilhelma
Lazareff, R., Fr., Paris Helenenstr. 23
Leblanc, Hr. m. Fam., Le Mans, Bristol
Leibert, H., Hr., Groningen Einhorn
Lebel, Ch., Fr., Biederstr. 40
Lechleiter, H., Hr., Böllbach Schützenhof
de Ledesma, L., Fr., Paris Kaiserhof
Ledoux, Frl., La Rochelle, Hotel Nassau
Leister, Hr. m. Fam., Paris, Zum Kochbrunnen
Lensen, G., Hr. m. Fam., Vendo Bellevue
Leopold, E., Hr. m. Fam., Köln Hansa-Hotel
Lery, Hr. m. Fam., Begl., Lüttich, Kaiserhof
Levi, S., Hr., Paris Hansa-Hotel
Levie, Hr. m. Fam., Rotterdam, Taunus-Hotel
Levy, Kind, Zaber Bellevue
Lövy, Hr. m. Fam., Paris Hotel Riviera
Levy, L., Hr., Douai Einhorn
Levy, E., Fr., Philadelphia Metropole
Leyser, E., Hr., Brüssel Central-Hotel
Lieberman, A., Hr., Berlin Taunusstr. 32
Ligum, R., Hr. m. Fam., London Rose
Lion, R., Hr., Paris Reichspost
Lischyitz, Hr., Riga Schützenhof
van Lonkhuyzen, A., Frl. m. Begl., Haag Grüner Wald

van Lonkhuyzen, J., Hr. m. Fam., Haag
Lorentz, M., Frl., Bergheim Prinz Nikolaus
Lorentz, M., Fr., Bergheim Prinz Nikolaus
Loubour, Hr. m. Fam., Lüttich Regina-Hotel
(Schluss in der nächsten Nummer.)

Scidenspinner
Hiltnerstrasse 12 - Telefon 582
Stets Neuheiten in Kleidern
für Strasse u. Gesellschaft
Mäntel Blusen
Pelze Seidenstoffe
• Samtte Nouveautés
Hüte Pariser Modelle

(1) Die Zeit der
tote die zur Borna
werden durch die
schlag an den Friedh
Wiesbaden bekannt
(2) Eine Viertel
Schäfer durch Züht
fals aufgeführt
(3) Die Friedhof
ordnungen über den
Hagenerverkehr, auf
ebenfalls durch Anfr
hofbesucher zu bring
(4) Kinder unter
nar in Begleitung
(5) Hunde dürfe
werden.
(6) Rauchen, Re
find unterlag.
(7) Alle Befughe
der Friedhofverwalt
der Ordnung und Bu

10. Jah

Friedhof

Befattung

Kuf Grund de

und der Stadtver

für die im Eigentum

erlassen.

1. B

(1) Die städti

aller zur Zeit ihre
oder hier verstorbe
die bis zu ihrem
oder Gemeinbesten
hätte angehört hal
Befattung in eine

(2) Die Befat

nehmung der Z

gezeiten Gebühre

(3) In den M

Bund der Angeh

zucht in dem nach

Der Stadtteil wir

der Zahntrage, d

Vangasse, des Ad

bergstraße und d

find Alantthal, i

Schwalbacher Stra

Taunusstraße.

Befattungen

Friedhofsdarung

Soll ein Fried

hottungszweck be

bedingung ausprä

Zeitpunkt finden

fiat und Eingrabi

dem Beisetzungs

hottungen in bere

2. B

(1) Die Serial

deputation geführ

(2) Die erl

ordnung erforder

bedingende Dienst

benötigen städti

hofsdeputation zu

(1) Die Fried

führen:

a) ein Befat

fortlaufend

Sindern a

Wohnort,

Seitordnen

heiten and

des Grabi

b) ein Regi

Arbeitspl

Bor- und

rechten.

hätte, J

Erwerbst

zeichnen.

In die

hottungen i

Amtsblatt der Stadt Wiesbaden

Amtliche Veröffentlichungen

10. Jahrgang Nr. 91

Dienstag, den 8. August 1922

10. Jahrgang Nr. 91

Friedhofs- und Gebührenordnung

für das

Bestattungsweisen der Stadt Wiesbaden.

Auf Grund des Beschlusses des Magistrats vom 12. April 1922
7. Juni 1922
5. Mai 1922 wird
und der Stadtverordnetenversammlung vom 30. Juni 1922 wird
für die im Eigentum der Stadt Wiesbaden stehenden Friedhöfe folgende
Friedhofs- und Gebührenordnung
erlassen.

A. Friedhofsordnung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

1. Benutzung der Friedhöfe.

§ 1.

(1) Die städtischen Friedhöfe sind bestimmt zur Bestattung aller zur Zeit ihres Todes in Wiesbaden wohnhaft gewesen oder hier verstorbenen Personen, ferner derjenigen Personen, die bis zu ihrem Tode in Wiesbaden Reichseinkommensteuer oder Gemeindesteuer bezahlt oder einem hier besteuerten Haushalte angehört haben, sowie derjenigen, denen das Recht auf Bestattung in einer Eigengrabstätte zusteht.

(2) Die Bestattung anderer Personen ist nur mit Genehmigung der Friedhofsdeputation gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren zulässig.

(3) In den Reihengrabern des Nordfriedhofs werden auf Wunsch der Angehörigen die Leichen von Erwachsenen, welche zuletzt in dem nachbenannten Stadtteil gewohnt haben, bestattet. Der Stadtteil wird gebildet aus dem Gebiet, welches nördlich der Bahnstraße, der Escher Straße, des Michaelsbergs, der Langgasse, des Kochbrunnenplatzes, des Wolfsbergs, der Geisbergstraße und der Zisternei Straße gelegen ist. Einbegriffen sind Alarenthal, beide Seiten der vorbezeichneten Straßen, Schwalbacher Straße Nr. 60, 62, die ungeraden Nummern der Schwalbacher Straße von 65 aufwärts und alle Häuser der Tannusstraße.

§ 2.

Bestattungen können nur nach Maßgabe der in dieser Friedhofsordnung enthaltenen Bestimmungen erfolgen.

§ 3.

Soll ein Friedhof oder Friedhofsteil nicht mehr zu Bestattungszwecken benutzt werden, so ist dies durch Gemeinderatsbeschluss auszusprechen. Mit dem in dem Beschlusse festgesetzten Zeitpunkt finden Bestattungen in Reihengrabern nicht mehr statt und Eigengrabstellen werden nicht mehr angewiesen. In dem Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, wie lange noch Bestattungen in bereits erworbenen Eigengrabstellen zulässig sind.

2. Verwaltung der Friedhöfe.

§ 4.

(1) Die Verwaltung der Friedhöfe wird von der Friedhofsdeputation geführt.

(2) Diese erläßt alle zur Durchführung der Friedhofsordnung erforderlichen Anweisungen und Anordnungen, insbesondere Dienstamtsweisungen für alle beim Bestattungsamt tätigen städtischen Beamten und Angestellten.

(3) Beschwerden gegen diese Personen sind bei der Friedhofsdeputation zu erheben.

§ 5.

(1) Die Friedhofsverwaltung hat folgende Register zu führen:

- a) ein Bestattungsregister, in das jahrgangsweise unter fortlaufender Nummer Vor- und Nachname (bei Kindern auch diejenigen der Eltern), Alter, Stand, Wohnort, Tag des Todes und der Bestattung des Verstorbenen, Todesursache (bei übertragbaren Krankheiten auch die Art der Krankheit), Lage und Nummer des Grabes einzutragen sind;
- b) ein Register der verstorbenen Eigengrabstellen und Urnenplätze. Hierin sind der Tag der Beisetzung, Vor- und Familienname, Stand, Wohnort des Beisetigten, die nähere Bezeichnung der Bestattungsstätte, Zahl der beigesetzten und beizugestellten Stellen, Erwerbslosentgelt und etwaige Zusatzgebühren zu verzeichnen.

In dieses Register sind auch die erfolgten Beisetzungen von Leichen unter Hinweis auf das Bestattungsregister einzutragen;

c) als Nebenregister zu a) und b) je ein alphabetisches Namensregister;

d) ein Leichenhallenregister, in das Vor- und Nachname, Stand, Wohnort und Todesursache des Verstorbenen, Tag und Stunde des Todes, der Einbringung in die Leichenhalle und der Bestattung einzutragen sind.

(2) Von jedem einzelnen Grabfeld ist ein Plan zu führen, worin ausnahmslos jede Leiche unter Aufzeichnung der laufenden Nummer des Bestattungsregisters einzutragen ist.

(3) Die Friedhofsdeputation hat die Register öfters auf ihre Richtigkeit zu prüfen und die vorgenommenen Prüfungen in dem Register vermerken zu lassen.

3. Ordnungsvorschriften.

§ 6.

(1) Die Zeit der Öffnung und Schließung der Friedhöfe, sowie die zur Vornahme von Bestattungen bestimmten Zeiten werden durch die Friedhofsdeputation festgelegt und durch Anschlag an den Friedhofstoren sowie im Amtsblatt der Stadt Wiesbaden bekannt gemacht.

(2) Eine Viertelstunde vor Schluß der Tore werden die Besucher durch Säulen einer Mole zum Verlassen des Friedhofs aufgefordert.

(3) Die Friedhofsdeputation ist berechtigt, allgemeine Anordnungen über den Besuch und den Verkehr, insbesondere den Wagenverkehr, auf den Friedhöfen zu erlassen. Diese sind ebenfalls durch Anschlag an den Toren zur Kenntnis der Friedhofsbesucher zu bringen.

(4) Kindern unter 14 Jahren ist der Besuch der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(5) Hunde dürfen auf den Friedhöfen nicht mitgebracht werden.

(6) Rauchen, Reiten und Radfahren auf den Friedhöfen ist untersagt.

(7) Alle Besucher der Friedhöfe haben die Anordnungen der Friedhofsverwaltung, soweit sie sich auf Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe erstrecken, zu befolgen.

§ 7.

(1) Gewerbmäßige Arbeiten auf den Grabstätten dürfen nur nach vorausgegangener Anmeldung auf dem betreffenden Friedhofsbüro und gegen Zahlung eines Zulassungsscheines (siehe Gebührenordnung §§ 75, 76) vorgenommen werden. Gewerbetreibenden, die gegen diese Bestimmungen verstoßen oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht nachkommen, kann von der Friedhofsdeputation dauernd oder zeitweise die Ausführung von Arbeiten auf den Friedhöfen untersagt werden.

(2) Maurer-, Steinhauer-, Schlosser- und derartige Arbeiten dürfen Samstags und an Werktagen, die Festtagen vorausgehen, nach 12 Uhr mittags nur mit besonderer Genehmigung vorgenommen werden. An Sonn- und Feiertagen ist jegliche Arbeit durch Private und Gewerbetreibende auf den Friedhöfen verboten.

(3) Von dem Grabstein darf ohne schriftliche Erlaubnis des Friedhofsverwalters nichts entfernt, auf andern Grabstätten verwendet oder vom Friedhof weggebracht werden. Dasselbe gilt für Einbegrän, Blumen, Früchte.

II. Bestattungen.

1. Anmeldung und Auskunftserteilung.

§ 8.

(1) Nach erfolgter Anmeldung des Todesfalls auf dem Standesamt ist die Bestattung durch die Angehörigen oder Bestattungspflichtigen auf dem Büro der Friedhofsverwaltung (Bestattungsamt) in den Vormittagsdienststunden anzumelden.

(2) Dort wird vom Amt im Verein mit den Angehörigen des Verstorbenen und möglichst nach deren Wünschen die Art und Zeit der Bestattung festgesetzt und unentgeltlich Auskunft über alle für die Bestattung in Betracht kommenden Bestimmungen, Anlauf des Sarges usw. erteilt. An Sonn- und Feiertagen werden Bestattungen nur in besonders dringenden Fällen vorgenommen (siehe § 67).

(3) Auf dem Bestattungsamt können die Verzeichnisse der den Sarglieferanten vorgeschriebenen Preise für Särge und die Abbildungen der Rästerfärge sowie die Kosten für Pflanzenschmuck der Trauerhalle eingesehen werden.

(4) Besondere Veranlassungen in der Trauerhalle wie Gesang, Orchester usw., wodurch der gewöhnliche Zeitraum für eine Trauerfeier überschritten wird, müssen auf dem Bestattungsamt gemeldet werden, damit bei der Festsetzung der Zeitfolge der einzelnen Bestattungen darauf Rücksicht genommen werden kann und Verzögerungen der nachfolgenden Bestattungen vermieden werden (siehe § 15).

2. Beschaffenheit der Särge.

§ 9.

(1) Die Särge für Erdbestattungen haben dem in den §§ 29 bis 31 festgesetzten Grabsmaße zu entsprechen. Sie dürfen die Maße von 215 cm Länge, 80 cm Breite und 85 cm Höhe, einschließlich der Sargfüße und Verzierungen, nicht überschreiten und müssen aus einem Material angefertigt sein, das bei genügender Festigkeit in der Erde leicht zerfällt, am Boden wasserdicht gefügt und verschlossen sein. Der Verschluß darf nicht durch Ragelung erfolgen (siehe § 78, 3). Kinderfärge mit einer Länge von 60 cm oder mehr müssen am Kopf- und Fußende mit je einem Handgriff zum Tragen versehen sein.

(2) Für Leichen, die zu mehreren in einem gemeinsamen Kindergrab beigesetzt werden, darf der Sarg oder die Hohlkassette die Länge von 50 cm und eine Breite von 25 cm nicht überschreiten (siehe § 25).

(Bezüglich der Särge für Feuerbestattungen siehe § 18.)

§ 10.

(1) Vor dem Einbringen der Särge auf die Friedhöfe ist am Fußende eines jeden Sarges ein vom Bestattungsamt angefertigtes Namensschild durch den die Überführung befohlenden Leichenbegleiter halbfest zu befestigen.

(2) Überführungen von Leichen innerhalb des Stadtgebietes werden nur durch das Bestattungsamt angeführt, jedoch dürfen Leichen von hier verstorbenen, hier nicht ortsanfällig gewordenen Personen von der Heimatsbehörde oder der Behörde des Bestattungsortes abgeholt werden.

3. Benutzung der Leichen- und Trauerhallen und Obduktionsräume.

§ 11.

Die Benutzung der auf den Friedhöfen befindlichen Leichenhallen zur Aufbewahrung von Leichen bis zu deren Bestattung steht allen hiesigen Einwohnern für 5 mal 24 Stunden unentgeltlich zu. Nach Ablauf dieser Frist und für Fremde werden die festgesetzten Gebühren erhoben (siehe Gebührenordnung § 66).

§ 12.

(1) Das Einbringen der Leichen soll in der Regel nicht in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags stattfinden, muß aber bis 7 Uhr abends erfolgt sein. Nach dieser Zeit sind die Gebühren für Nachtransporte zu entrichten (siehe Gebührenordnung § 65).

(2) Leichen, die auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses nicht innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem Tode in die Leichenhalle verbracht werden, müssen spätestens 5 Stunden vor der festgesetzten Bestattungszeit in der Leichenhalle eingeliefert sein.

(3) Die Leiche muß in einem Sarge zur Leichenhalle gebracht werden, der bis zur Überführung in die Trauerhalle offen bleiben kann. Der Sarg wird spätestens ¼ Stunde vor der festgesetzten Bestattungszeit geschlossen und darf dann nicht mehr geöffnet werden.

(4) Leichen, bei denen der Tod infolge einer übertragbaren Krankheit (Malaria, Scharlach, Diphtherie, übertragbarer Ruhr, Genickstarre, Wundbrand, Cholera, Typhus, Rotlauf, Milzbrand, Cholera, Auszug, Malaria, Pest, Gelbfieber, Fleckfieber und Riktschlag) eingetreten ist, sind in gesonderten Leichenhallen aufzubewahren. Die Särge dieser Leichen dürfen ohne ärztliche Erlaubnis nicht mehr geöffnet werden.

§ 13.

Auf Antrag des Arztes, der die Totenschau vorgenommen hat, oder eines Angehörigen ist die Leiche besonders zu bewachen. Für die Bewachung ist die festgesetzte Gebühr zu entrichten (siehe Gebührenordnung § 66).

§ 14.

Der Zutritt zu den dem Leichenhanje übergebenen Leichen ist nur den Verwandten und den in ihrer Begleitung befindlichen Personen nach Anmeldung auf dem Friedhofsbüro gestattet. Ärzte und Polizeibeamte in Ausübung ihres Berufes haben jederzeit Zutritt.

§ 15.

Die Benutzung der Trauerhallen zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten ist nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung bei dem Bestattungsamt unentgeltlich gestattet. Dort werden auch Bestellungen auf gärtnerische und sonstige Ausschmückung der Trauerhallen und Leichenhallen entgegengenommen (siehe § 8 und Gebührenordnung § 59).

4. Sondervorschriften für Feuerbestattungen.

§ 16.

Die Feuerbestattung einer Leiche darf nur erfolgen, wenn allen gesetzlichen Vorschriften genügt ist und mindestens 24 Stunden vor der Einäscherung die Genehmigung der Polizeibehörde zu Wiesbaden hierzu eingeholt und dem Bestattungsamt vorgelegt ist. Zu dem Genehmigungsgesuche sind folgende Belege erforderlich:

1. die amtliche Sterbeurkunde,
2. die amtärztliche Bescheinigung über die Todesursache.

(Hierfür gelten folgende gesetzliche Bestimmungen:

Die amtärztliche Bescheinigung, für welche derjenige beamtete Arzt (Kreisarzt) zuständig ist, in dessen Amtsbezirk sich die Leiche zur Zeit der Anforderung der Bescheinigung befindet, ist auf Grund der Leichenschau auszustellen, bei welcher die besonderen gesetzlichen Vorschriften (siehe Ausführungsbestimmungen vom 29. September 1911 bzw. 5. Juni 1919 zum Feuerbestattungsgesetz vom 14. September 1911) zu beachten sind, und muß die Erklärung enthalten, daß ein Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, sich nicht ergeben habe. Für die im städtischen Krankenhaus Verstorbenen kann der von der Zentralbehörde ermächtigte Amtsarzt die amtärztliche Bescheinigung über die Todesursache ausstellen.

War der Verstorbene in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit ärztlich behandelt worden, so ist der behandelnde Arzt zu der Leichenschau zuzuziehen und sein Gutachten über die Todesursache in die Bescheinigung aufzunehmen.

War der zuständige beamtete Arzt zugleich der behandelnde Arzt, so ist die Bescheinigung von einem anderen beamteten Arzt auszustellen.

Vor der Erteilung der Bescheinigung ist die Leichenschau vorzunehmen, wenn einer der beteiligten Ärzte sie zur Feststellung der Todesursache für erforderlich hält.)

3. Der Nachweis, daß der Verstorbene die Feuerbestattung seiner Leiche angeordnet hat, entweder durch eine letztwillige Verfügung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form oder durch eine mündliche Erklärung, die von einer zur Führung eines öffentlichen Siegel berechtigten Person als in ihrer Gegenwart abgegeben beurkundet ist.

(Die Anordnung ist laut Gesetz nur wirksam, wenn der Verstorbene sie nach vollendetem 16. Lebensjahr getroffen hat; sie kann nicht durch einen Vertreter getroffen werden. Stand jedoch der Verstorbene unter elterlicher Gewalt und hatte er nicht das 16. Lebensjahr vollendet, so tritt der Antrag des Vaters, der Mutter oder des Vaters (§§ 1626/1704 S. G. B.) an die Stelle der Anordnung.)

4. Die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Sterborts oder des letzten Wohnorts des Verstorbenen, bei Todesfällen auf hoher See von dem Schiffsführer oder dessen Stellvertreter und von der Polizei des Eingangsorts, bei solchen auf Schiffen und Flößen der Binnenwasserfahrt von der Polizeibehörde der nächsten Anlegestelle, daß keine Bedenken gegen die Feuerbestattung bestehen, daß insbesondere ein Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, nicht vorliegt.

§ 17.

Über die einzelnen Feuerbestattungen, die Überlassung von Beisetzungsstätten und die Beilegung der Aschenteile sind von der Verwaltung Register zu führen, welche folgende Angaben enthalten müssen:

1. Laufende Nummer,
2. Des Verstorbenen Vor- und Nachnamen,
3. dessen Stand,
4. Geburtsort,
5. Todesart,
6. Geburtsort,
7. Todesort,
8. letzter Wohnort,
9. Todesursache,
10. Tag der Einäscherung,
11. Nummer des Sarges,
12. Verbleib des Aschenbehälters.

§ 18.

(1) Die Leichen sind in dem Sarge einzuzufahren, in dem sie zur Einäscherungshalle gelangen. Die Särge müssen aus dünnem Holz oder aus Rintblech gefertigt sein. Die Fugen der Holzfüge sind mit Schellack, Leim, Kitt oder ähnlichen Stoffen zu schließen. Eisen- oder Bronzeteile dürfen weder zur Verbindung, noch zur Verzierung an den Särgen angebracht werden. Holzfüge sind durch Holzspalten, Metallfüge durch Löten zu verschließen.

(2) Die Särge dürfen einschließlich der Füße oder Leisten und Verzierungen folgende Maße nicht überschreiten: Länge 215 cm, Breite 75 cm, Höhe 65 cm. Es ist zulässig während der Trauerfeier den Sarg in einem Überfarg (Prunkfarg) zu bergen, dessen Abmessungen die in § 9 angegebenen Maße nicht überschreiten dürfen.

(3) Als Unterlage für die Leiche, sowie zum Stopfen der in den Sarg zu legenden Rissen sind Säge- oder Hobelpläne, Holzplanken oder Torfmüll zu verwenden. Die Auskleidung des Sarges sowie die Verkleidung der Leiche kann in der üblichen Weise erfolgen, doch sind zur Verfestigung der Auskleidung Metallstifte und zur Schließung der Kleidung Nadeln, Haken, Eisen usw. unzulässig, dagegen einfach umspannende Knöpfe gestattet.

§ 19.

In jeder Einäscherungskammer darf jeweilig nur eine Leiche eingeäschert werden. An dem Sarge ist vor dessen Einbringung in den Verbrennungsofen ein durch die Ofenbrücke nicht gerhörbares Schild aus genügend starkem feuerfestem Ton anzubringen, auf welchem die Nummer des Einäscherungsregisters, unter der die Einäscherung erfolgt, deutlich eingegrünt sein muß.

§ 20.

(1) Während des Feuerbestattungsvorganges dürfen sich außer den mit der Ausführung und Überwachung beauftragten Personen nur die erwachsenen nächsten Angehörigen des Verstorbenen im Osnorraum aufhalten. Andere Personen bedürfen hierzu außer der Genehmigung des Bestattungsbeamten eines besonderen schriftlichen, von der Friedhofsdeputation auszustellenden Erlaubnisbescheides.

(2) Der Einäscherung selbst dürfen außer dem Dienstpersonal nur die berufenen Sanitätsbeamten beiwohnen. Andere Personen bedürfen, falls sie ein berechtigtes Interesse nachweisen können, eines besonderen schriftlichen, von der Friedhofsdeputation auszustellenden Erlaubnisbescheides.

§ 21.

(1) Die Aschentreue sind nach den Nummern, die gemäß den Vorschriften des Gesetzes (siehe § 19) den in den Ofen zu bringenden Särgen auf einem Totenschild anzuhängen sind, streng getrennt zu halten, nachdem sie unter Anwendung von nur für diesen Zweck bestimmten und zu verwendenden Geräten sorgfältig aus dem Ofen entfernt worden sind.

(2) Unmittelbar nach der Abkühlung sind die Aschentreue mit dem Totenschild in einem hinreichend großen, widerstandsfähigen, luft- und wasserdichten Metallbehälter zu sammeln. (3) Der Deckel des Behälters muß in den unteren Teil dicht schließend eingreifen. Die Trennung ist nach Schließung des Deckels zu verhindern. Der Deckel ist mit einem vor der Benutzung sicher aufzustellenden haltbaren Metallschild zu versehen, auf welchem in deutlich vertiefter Schrift (durch Einschlagen) nachstehende Angaben anzubringen sind:

Die mit dem Einäscherungsregister und dem Totenschild in der Asche übereinstimmende Einäscherungsnummer;
Vor- und Name, sowie Stand des Verstorbenen;
Ort, Tag und Jahr seiner Geburt;
Ort, Tag und Jahr seines Todes und Tag der Einäscherung.

§ 22.

(1) Aschentreue dürfen nur in einer Urnenhalle, einem Urnengrab oder in einer anderen, behördlich genehmigten Bestattungsanlage beigesetzt werden. Die Beisetzung hat in einer dem Bestattungsbegriff entsprechenden Weise zu erfolgen. Die Aschentreue können daher an die Angehörigen nur zum Zwecke der ordnungsmäßigen Beisetzung an einem behördlich genehmigten Bestattungsort ausgehändigt werden. Hierüber ist ein glaubhafter Nachweis zu erbringen. Gegebenenfalls hat die Befolgung durch die Friedhofsverwaltung an die Verwaltung der betreffenden Bestattungsanlage unmittelbar zu erfolgen.

(2) Die Ausleihung der Aschentreue an die Bestattungspflichtigen geschieht im allgemeinen am Tage nach der Einäscherung. Können Aschentreue nicht sofort beigesetzt werden, so werden dieselben von der Friedhofsverwaltung bis zwei Wochen nach der Einäscherung kostenlos aufbewahrt (siehe Gebührenordnung § 61).

5. Ausgrabungen.

§ 23.

Ausgrabungen von Leichen, die Überführung von Leichenresten und beigesetzten Aschentreuen an eine andere Stelle bedürfen außer der polizeilichen Genehmigung der Erlaubnis des Magistrats und können nur durch diesen angeordnet werden (siehe Gebührenordnung §§ 72 und 73).

III. Grabstätten.

1. Belegung und Benutzungsrecht.

§ 24.

Die Bestattung erfolgt nach einem von der Friedhofsdeputation aufgestellten Belegungsplan in Reihengräbern oder Eigengrabstellen (siehe Gebührenordnung § 69).

§ 25.

(1) In jedem Erdgrab darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Wöchnerin mit dem Neugeborenen oder zwei Kinder unter einem Jahr in einem Sarge zu bestatten. Einzelne eingelagerte Leichen dürfen bis zu vier in einem Kinderreihengrab bestattet werden. Wünschen Angehörige einer Leiche, daß diese in ein Kinderreihengrab einzeln bestattet werde, so ist dies bei der Anmeldung auf dem Bestattungsamt zu beantragen (siehe § 9).

(2) In Gräbern dürfen zwei Leichen übereinander beigesetzt werden.

(3) Gebeinteste, welche nach Ablauf der durch die Friedhofsordnung festgesetzten Verwehungsfrist auf Antrag ausgegraben werden, dürfen wie Aschentreue (siehe Gebührenordnung § 61), jedoch nur unterirdisch beigesetzt werden.

(4) Jedes Grab wird sofort nach der Belegung mit einem haltbaren Nummerpfahl versehen.

(5) Die Wiederbenutzung von Begräbnisplätzen ist nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten gestattet, jedoch nicht vor Ablauf einer mindestens 30-jährigen Verwehungsfrist.

§ 26.

(1) Das Benutzungsrecht an einem Familien- oder Einzelgrab steht nur denjenigen zu, die in dem Register für Familien- und Einzelgräber als Benutzungsberechtigte eingetragen sind (siehe § 30).

(2) Eine Übertragung des Benutzungsrechtes an andere bedarf der Genehmigung des Magistrats (siehe § 43 und Gebührenordnung § 73).

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Vorlegung der Urkunde über den Erwerb des Benutzungsrechtes an der betreffenden Grabstelle zu verlangen und denjenigen als dem Benutzungsberechtigten anzusehen, welcher im Besitze der Urkunde ist.

§ 27.

(1) Die Friedhofsdeputation hat jederzeit das Recht, zur Ausführung von dringend erforderlichen Anlagen und Bauten oder zur Erreichung anderer dem öffentlichen Interesse dienenden Zwecke die Befreiung von Grabstätten anzuordnen.

(2) Den Angehörigen des in einem Reihengrab Bestatteten erwacht in diesem Falle kein anderer Anspruch, als daß die Leiche in ein anderes Reihengrab überführt wird, das hinsichtlich der Bepflanzung, des Grabsteines usw. in derselben Art herzustellen ist, wie das zu befreiende. Auf Eigengrabstellen findet diese Bestimmung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Berechtigten ein neues Grab möglichst gleicher Art selbst auswählen können und daran die gleichen Rechte erwerben, die ihnen an dem zu befreienden Grab zustanden. Die Berechtigten können jedoch in diesem Falle auch auf ihr Benutzungsrecht ganz verzichten und erhalten denjenigen Teil der Gebühren zurück, der auf die noch nicht abgelaufene Benutzungszeit entfällt. Eine weitere Entschädigung kann nicht beansprucht werden. (Bezüglich der Benutzungsdauer siehe § 30 und Gebührenordnung § 69.)

2. Reihengräber.

§ 28.

(1) Die Belegung der Reihengräber erfolgt der Reihe nach nebeneinander. Sie werden unentgeltlich angelegt.

(2) Grabstätten für spätere Bestattungen werden in den Reihengräberfeldern nicht vergeben.

§ 29.

Die Reihengräber werden in drei Größen hergestellt, je nach dem Alter der Verstorbenen und in getrennten Feldern für jede Altersgruppe. Für die Gräber der einzelnen Gruppen sind folgende Maße festgesetzt:

a) für Erwachsene
2,50 m Länge, einschließlich 50 cm Zwischenraum } = 3 qm
1,20 m Breite, " 30 cm " }
1,80 m Tiefe;

b) für Kinder im Alter von 6—14 Jahren
2,00 m Länge, einschließlich 50 cm Zwischenraum } = 2,20 qm
1,10 m Breite, " 30 cm " }
1,00 m Tiefe;

c) für Kinder unter 6 Jahren
1,50 m Länge, einschließlich 50 cm Zwischenraum } = 1,20 qm
0,80 m Breite, " 30 cm " }
1,40 m Tiefe.

3. Eigengräber.

§ 30.

(1) Der Erwerb einer Eigengrabstelle sichert dem eingetragenen Benutzungsberechtigten das Recht der Benutzung gemäß dieser Ordnung auf die Dauer von 50 Jahren. Einen Eigentumsanspruch auf die Grabstelle erwirbt er dadurch nicht.

(2) Von den Eigengräbern auf dem Nordfriedhof werden höchstens zwei und auch nur dann abgegeben, wenn in der Familie ein Todesfall vorliegt oder eine bereits anderweitig beigesetzte Leiche der Aschentreue nach dem Nordfriedhof überführt werden sollen. Die Abgabe erfolgt nur an solche Personen, welche ihren Wohnsitz in Wiesbaden haben (siehe Gebührenordnung § 70).

§ 31.

(1) Für ein einzelnes Eigengrab werden folgende Maße festgesetzt:
2,50 m Länge, 1,20 m Breite, (einschließlich 30 cm Zwischenraum), 1,80 m Tiefe.

(2) Eigengrabstellen für mehrere Gräber wird dieselbe Maßeinheit zugrunde gelegt. Die Maße der Eigengrabstellen für Kinder betragen 2,00 m Länge, 1,10 m Breite, 1,80 m Tiefe.

4. Gruften.

§ 32.

(1) Gruften dürfen nur in Haingräbern hergestellt werden und bedürfen der besonderen Genehmigung der Friedhofsdeputation. Hierzu müssen Zeichnungen (Grundriß, Längs- und Querschnitt) in doppelter Ausführung der Friedhofsverwaltung vorgelegt werden, von denen eine mit Genehmigungsvermerk zurückgegeben wird, die andere im Besitz der Friedhofsverwaltung bleibt (siehe Gebührenordnung §§ 77).

(2) Die inneren Maße der Gruften müssen im Lichten gemessen betragen:

0,90 m Breite, 2,40 m Länge, 2,00 m Tiefe bei einfachen Gruften (für zwei Särge);
1,80 m Breite, 2,40 m Länge, 2,00 m Tiefe bei doppelten Gruften (für vier Särge);
2,70 m Breite, 2,40 m Länge, 2,00 m Tiefe bei dreifachen Gruften (für 6 Särge).

(3) Die Gruften müssen nach allen Seiten durch Mauerwerk wasserdicht umschlossen sein. Der Eingang zu der einzelnen Gruft ist an der Stirnmauer unter der Erde herzustellen, nach Einbringung des Sarges wasserdicht zu vermauern und mit Erde zu verschütten. Die Oberseite des Gewölbes muß mindestens 0,40 m unter der Erdoberfläche liegen.

(4) Der Eintritt in eine Gruft ist nur zulässig, nachdem zuvor festgestellt worden ist, daß darin eine Ansammlung von Stuhlruß in gesundheitlich gefährlichem Maße nicht vorhanden ist. (Bezüglich Einstellen von Särgen übereinander siehe § 25 und Gebührenordnung § 71.)

5. Urnengräber.

§ 33.

(1) In einem Urnengrab ist nur die Beisetzung von Aschen- und Gebeintesten gestattet.

(2) Für ein einfaches Urnengrab (außerhalb der Urnenhalle) ist folgendes Mindestmaß (Normalgröße) festgesetzt:
1,20 m lang und 0,75 m breit (= 0,90 qm).

(3) Die Größe der Urnengrabstellen kann jedoch ein vielfaches dieser Normalgröße betragen, zum Beispiel:
ein doppeltes Urnengrab 1,20x1,50 m (= 1,80 qm);
ein dreifaches " 1,80x1,50 m (= 2,70 qm);
ein vierfaches " 2,40x1,50 m (= 3,60 qm).

§ 34.

(1) In jedem Urnengrab von normaler Größe (außerhalb der Urnenhalle) können drei Aschentreue (hier von einer oberirdisch) beigesetzt werden.

(2) Die Anzahl der Beisetzungen erhöht sich jedoch im Verhältnis zur Größe des Urnengrabs. So können in einem Urnengrab:

doppelter Größe 6 Aschentreue (hier von 2 oberirdisch)
dreifacher " 9 " " 3 " "
vierfacher " 12 " " 4 " "

beigesetzt werden.

§ 35.

Aschentreue können sowohl in besonderen Urnengrabstellen (Reihengräbern, Haingräbern, Plätzen in der Urnenhalle), als auch in Eigengrabstellen (unbeschadet der Erdbestattung) beigesetzt werden. In Gruften können außer Särgen auch Aschengeläße, soweit Raum vorhanden ist, Platz finden. In jeder gewöhnlichen Eigengrabstelle können außer einer Leiche (Erdbestattung) 6 Aschentreue (2 hiervon oberirdisch) beigesetzt werden. Die Beisetzung von Aschengeläßen kann auch in gewöhnlichen Reihengräbern stattfinden und zwar außer einer Leiche noch 3 Aschengeläße, davon eines oberirdisch, sofern die Aschengeläße in Stein- oder hartgebrannten Tongeläßen eingelassen sind. Nach Ablauf der Verwehungsfrist des betreffenden gewöhnlichen Reihengrabsteins bzw. bei dessen Wiederbelegung werden die dort vorhandenen Aschengeläße im Urnen-Reihengrabsteil beigesetzt.

6. Ausschmückung und Instandhaltung der Gräber.

§ 36.

Die Friedhofsdeputation kann das Anpflanzen bestimmter Pflanzen, Sträucher und Bäume unterlagen, auch für einzelne Grabsteine und Grabfelder besondere Bestimmungen über die Bepflanzung treffen. Größere Bäume und Baumstrücker dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsdeputation gepflanzt und wieder beseitigt werden.

Die Instandhaltung jederzeit verlangen und, falls der Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachgekommen wird, die Beseitigung auf Kosten der Eigentümer ausführen lassen.

§ 37.

Eigengrabstellen müssen, auch wenn sie noch nicht zu Bestattungszwecken benutzt werden, von dem Besitzer in einer dem Friedhof würdigen Weise unterhalten werden.

§ 38.

Die Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber mit Ausnahme der Gräber auf dem Kriegerfriedhof kann sowohl

durch die Angehörigen der Verstorbenen als auch in deren Auftrag durch andere Personen erfolgen; letztere müssen die von ihnen zu pflegenden Gräber, auch jeden Zu- und Abgang auf dem Friedhofsbüro anmelden (siehe § 7 und Gebührenordnung §§ 75 und 76).

§ 39.

Die Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber auf dem Kriegerfriedhof erfolgt durch die städtische Verwaltung.

§ 40.

Die Stadt übernimmt auf Wunsch nach den Bestimmungen der Gebührenordnung die Bepflanzung und Unterhaltung von Grabstellen einschließlich der Unterhaltung der Grabdenkmäler, Gruften usw. (siehe Gebührenordnung § 74).

§ 41.

(1) Die von den Beteiligten innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nicht gepflegten Gräber können von der Verwaltung eingeebnet und angelegt werden.

(2) Wird die Unterhaltung einer Eigengrabstelle vernachlässigt, so kann das Benutzungsrecht durch Beschluß der Friedhofsdeputation nach erfolgloser Aufforderung der Säumnigen entzogen werden.

§ 42.

Die bei der Beerdigung auf einem Grabe niedergelegten Kränze von lebenden Pflanzen und dergleichen sind binnen 6 Wochen nach stattgefundener Beerdigung zu entfernen, widrigenfalls sie von der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.

7. Rückgabe von Gräbern und Gruften.

§ 43.

Eine Übertragung von Eigengräbern, Gruften und Urnenplätzen an Dritte ist nicht gestattet, vielmehr sind Rückübertragungen nur an die Stadt zulässig (siehe § 26 und Gebührenordnung § 73).

IV. Grabdenkmalordnung.

1. Genehmigung.

§ 44.

Das Aufstellen, Verändern oder Beseitigen von Denkmälern, Denksteinen, Urnen, Einfassungen, Bänken und dergleichen bedarf der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsdeputation (siehe Gebührenordnung § 77).

§ 45.

(1) Die Genehmigung wird auf Grund eines bei der Friedhofsverwaltung einzureichenden schriftlichen Antrages erteilt. (2) Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn ein Denkmal der Form oder dem Material nach sich zur Aufstellung auf dem Friedhofe oder innerhalb des Teiles des Friedhofes, für den es beabsichtigt ist, nicht eignet.

(3) Dem Antrage sind die erforderlichen Zeichnungen unter Angabe der genauen Maße und des Materials beizufügen.

(4) Die Zeichnungen sind in doppelter Ausführung und im allgemeinen im Maßstab 1:20 anzufertigen. Die eine Ausfertigung bleibt im Besitz der Friedhofsverwaltung, die andere wird bei Erteilung der Genehmigung dem Antragsteller mit entsprechendem Vermerk zurückgegeben. Die Zeichnungen müssen enthalten:

1. die Angabe des Friedhofs und die Lage der Grabstätte.
2. den Namen des ausführenden Gewerbetreibenden oder Künstlers.
3. den Namen des Verstorbenen.
4. die beabsichtigte Inschrift.

2. Fundamente.

§ 46.

(1) Denkmäler auf Reihengräbern dürfen keine gemauerten Fundamente erhalten, sind jedoch derart (z. B. auf Eisen- oder Betonsockeln) aufzustellen, daß sie vor dem Umfallen gesichert sind.

(2) Die Fundamente der Denkmäler auf Eigengräbern sind entsprechend der Größe und Schwere des Denkmals auszuführen.

3. Abmessungen der Denkmäler.

§ 47.

(1) Die Höhe eines Denkmals muß im allgemeinen in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Breite- und Tiefenabmessung stehen. Die Höhe eines Denkmals wird außerdem von der Größe und Art des Grabes abhängig gemacht. Die größten zulässigen Höhenmaße sind in der Regel folgende:

1. auf Reihengräbern in Erdbestattungsabteilen:
 - a) auf Gräbern für Erwachsene 1,75 m,
 - b) auf Gräbern für Kinder im Alter von 6—14 Jahren 1,50 m,
 - c) auf Gräbern für Kinder unter 6 Jahren 1,00 m;
2. auf Reihengräbern in dem Urnenabteil (einschl. Urne) 1,00 m,
3. auf Kinderreihengrabstellen (Erdbestattung) 1,50 m,
4. auf einfachen Eigen- bzw. Gruftgräbern (Erdbestattung) 2,00 m,
5. auf doppelten Eigen- bzw. Gruftgräbern (Erdbestattung) 2,50 m,
6. auf einfachen Eigengräbern im Urnenabteil (einschl. Urne) 1,20 m,
7. auf doppelten Eigengräbern im Urnenabteil (einschl. Urne) 1,50 m.

(2) Auf geforderte liegenden, größeren Familiengräbern oder Familiengrabgruppen können größere Denkmäler zugelassen werden. Sie müssen jedoch höheren künstlerischen Anforderungen entsprechen und dürfen die Nachbardenkmäler nicht beeinträchtigen (siehe § 49).

(3) Die Abmessungen liegender Denkmäler, z. B. von Grabplatten bleiben in jedem Falle besonderer Genehmigung vorbehalten.

4. Material.

§ 48.

(1) Als Material werden außer farbig gehaltenen Schmiede- oder Gussstücken und bemalten weiterbestehenden Holzarten für Denkmäler aus Stein alle Muschelfälle und verwandte Gesteinsarten, Granit (gestoß oder matt geschliffen), Kalkstein und feste Sandsteine empfohlen. Die Verwendung polierter oder dunkler und schwarzer Gesteine ist nicht zulässig. (2) Von der Anbringung von Glastafeln und Perlsträngen ist abzuhehen.

(3) Das Anbringen von Photographien ist unterzogen.

5. Einfassungen.

§ 49.

(1) Einfassungen aus Steinsockeln oder losen Steinen sind auf Bestattungsabteilen in hängigem Gelände und auf Reihengräbern unterzogen, ferner bei den im Hain gelegenen Gräbern, Reihengräbern und bei allen Eigengräbern der Urnenabteile. Die Friedhofsdeputation hat das Recht, Einfassungen in anderen Bestattungsabteilen zu unterzogen.

(2) Bei gewöhnlichen Eigengräbern innerhalb der Reihengrabsteile und bei den am Hauptweg gelegenen Gruften können Steineinfassungen zugelassen werden, sofern sie in organischem Zusammenhang mit dem Denkmal stehen. Dieselben dürfen auf der Westseite im Mittel höchstens 15 cm über den Erdboden hinausragen und bei einseitigen Gräbern nicht mehr als 12 cm, bei mehrseitigen Gräbern nicht mehr als 15 cm breit sein.

(3) Bei gewöhnlichen Denkmälern sind Einfassungen zu fassen wird.

Grabhügel, sind am besten als flache Beete

Auf Reihengräbern sind jedoch nicht höher begutachten und Art des Grabes

(1) Auf Reihengräbern

(2) Auf dem merden. Etwaig der Mäßeite der

(3) Für die ist eine, je nach maß bemessene (siehe Gebühren

(4) Vor der Genehmigungsbeurteilung des Friedhofs die Überweisung wird die Quittung

(5) Entsprechend dem genehmigten aufgestellt worden deputation wieder

(1) Die Denkmäler

(2) Das Material

(3) Die Zeichnungen, die nicht werden, auf Kosten der Aufforderung kommen.

(4) Tritt die ein, so kann die Anlagen beseitigt auf erfolgte Auf nicht selbst tun

Für Beschädigungen übernimmt die

Gegen die Beschädigungen beim

Diese Friedhofsamtung in ordnung vom 18. 1921 außer Kraft

(1) Die Bestattungsklasse

dem der Veranlagten Einkommen Angehörigen nach abgesetzt.

(2) Zu der dritten Verstorbenen die anmeldspflichtig

(3) Bei der Bestattungsamt ist Nachweis über ein des Bestattungsamt

Für die Abrechnung der Bestattungsklasse

Gemeindebezirk Verstorbenen oder von hofen oder dem r die auf Grund der folgende Einkünfte

häufligen Friedhofsgebühren zu ent

Für die Abrechnung der Bestattungsklasse

Gemeindebezirk Verstorbenen oder von hofen oder dem r die auf Grund der folgende Einkünfte

Über 14 Jahre

6—14 Jahre

unter 6 Jahren

Zotgebühren (meldepflichtig)

(1) Für die Bestattungsklasse

(2) Kann wegen der Überführung der Leiche in die Bestattungsklasse von 200 M

(3) Bei größeren Grabstellen (siehe § 47) mit größeren Denkmälern sind etwaige Steineinfassungen harmonisch mit den Denkmälern zu verbinden. Die Höhe und Stärke dieser Einfassungen wird von Fall zu Fall festgelegt.

6. Grabhügel.

§ 50.

Grabhügel, deren Höhe 20 cm nicht überschreiten darf, sind am besten zu vermeiden. Es empfiehlt sich, die Gräber als flache Bette mit niedriger Durchbaumeneinfassung anzulegen.

7. Einfriedigungen (Witter).

§ 51.

Auf Reihengräbern ist jede Einfriedigung untersagt. Auf Eigengräbern ist die Zulassung einer Einfriedigung, welche jedoch nicht höher als 85 cm sein darf, von Fall zu Fall zu begutachten und nur dann zu genehmigen, wenn die Lage und Art des Grabes dies zulassen.

8. Aufstellung der Denkmäler.

§ 52.

(1) Auf Reihengräbern darf ein Denkmal nicht vor Ablauf von 3 Monaten nach der Bestattung aufgestellt werden.

(2) Auf den Denkmälern muß die Grabnummer angebracht werden. Etwaige Angaben über die Verfertiger sind nur auf der Rückseite des Denkmals zulässig.

(3) Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Denkmals ist eine, je nach der Lage der Grabstätte und Größe des Denkmals bemessene Gebühr bei dem Bestattungsdienst zu entrichten (siehe Gebührenordnung § 77).

(4) Vor der Aufstellung des Denkmals ist die mit dem Genehmigungsvormerk der Friedhofsdeputation versehene Zeichnung dem Friedhofsverwalter vorzulegen. Beanstandet dieser die Übereinstimmung des Denkmals mit der Zeichnung oder wird die Zustimmung über die geleistete Zahlung nicht beigebracht, so darf mit der Aufstellung nicht begonnen werden.

(5) Entspricht ein zur Aufstellung gelangtes Denkmal nicht dem genehmigten Entwurf oder ist ein solches ohne Genehmigung aufgestellt worden, so muß es auf Anordnung der Friedhofsdeputation wieder entfernt werden.

§ 53.

(1) Die Denkmäler und Grabstätten sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Natürliche Putz- oder mauerwerkähnliche Oberflächen sind zu erhalten.

(2) Das Anbringen eines Winterschutzes der Denkmäler durch Umkleidung mit Holz- oder Glasläden bedarf in jedem Falle besonderer Genehmigung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Denkmäler und dergleichen, die nicht in ordnungsmäßigem Zustande erhalten werden, auf Kosten der Beteiligten beseitigen lassen, wenn diese der Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht nachkommen.

(4) Tritt die zulässige Wiederbenutzung einer Grabstätte ein, so kann die Friedhofsverwaltung Denkmäler und sonstige Anlagen beseitigen lassen, falls die Benutzungsberechtigten dies auf erfolgte Aufforderung innerhalb einer befristeten Zeit nicht selbst tun oder dieselben nicht zu ermitteln sind.

§ 54.

Für Verschädigungen von Denkmälern, Diebstahl und dgl. übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.

V. Beschwerden.

§ 55.

Gegen die Entscheidung der Friedhofsdeputation ist die Beschwerde beim Magistrat zulässig.

VI. Inkrafttreten.

§ 56.

Diese Friedhofsordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Friedhofsordnung vom 18. Juni 1920 mit Nachtrag vom 13./14. Mai 1921 außer Kraft gesetzt.

B. Gebührenordnung.

1. Allgemeines.

§ 57.

(1) Die Bestattungsgebühren werden nach dem Alter und dem der Veranlagung zur Reichseinkommensteuer zugrunde gelegten Einkommen des Verstorbenen — bei unselbständigen Angehörigen nach dem Einkommen des Familienoberhauptes — abgestuft.

(2) Zu der ersten Altersstufe gehören Verstorbene über 14 Jahre, zur zweiten Verstorbene von 6—14 Jahren, zur dritten Verstorbene von weniger als 6 Jahren und zur vierten die anmeldspflichtigen Totgeburt.

(3) Bei der Anmeldung des Bestattungsfalles bei dem Bestattungsdienst ist der zur Zeit gültige Steuerzettel oder der Nachweis über etwaige Steuerfreiheit des Verstorbenen, bzw. des Bestattungspflichtigen vorzulegen (siehe § 79).

2. Bestattungsgebühren.

§ 58.

Für die Überführung von Leichen in der allgemeinen Bestattungskategorie (in geschlossenem Wagen) von der in dem Gemeindebezirk Wiesbaden gelegenen Wohnung des Verstorbenen oder von der Eisenbahn nach den städtischen Friedhöfen oder dem russischen (griechisch-katholischen) Friedhof, für die auf Grund der Polizeiverordnung vom 27. Juni 1904 erfolgende Einklassierung der Leichen in die Leichenhallen der städtischen Friedhöfe und für die Bestattung sind folgende Gebühren zu entrichten:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Reichseinkommensteuer in Mark						
2000 und weniger	2000	5000	10000	15000	20000	mehr als 25000
Bestattungsgebühr (in Mark)						
über 14 Jahre	300	600	1000	1600	2400	3600
6—14 Jahre	225	450	750	1200	1800	2700
unter 6 Jahren	150	300	500	800	1200	1800
Totgeburt (meldepflichtig)	75	150	250	400	600	900

§ 59.

(1) Für die Benutzung eines Leichenwagens mit Pferdebespannung werden besondere Zuschläge erhoben und zwar für den offenen Wagen 700 M und für den geschlossenen Wagen 600 M.

(2) Kann wegen nicht rechtzeitiger Bereitstellung der Leiche die Überführung zu der festgesetzten Stunde nicht stattfinden, so wird für jede weitere Vorfahrt des Leichenwagens ein Zuschlag von 200 M erhoben.

(3) Für die Erlaubnis die Trauerhallen und Leichenzellen der Friedhöfe mit Pflanzen schmücken zu dürfen, sind zu zahlen:

40 M bei Ausschmückung im Werte von weniger als 100 M	100 bis weniger als 150 M	150	200	300	400	600
50	100	150	200	300	400	600
60	100	150	200	300	400	600
70	100	150	200	300	400	600
80	100	150	200	300	400	600
90	100	150	200	300	400	600
100	100	150	200	300	400	600
150	100	150	200	300	400	600
200	100	150	200	300	400	600
300	100	150	200	300	400	600

Der Wert der Straußblumen wird dem Wert des Pflanzenschmuckes zugerechnet (siehe § 15).

(4) Für die Aufstellung besonderer Kandelaber werden 50 M berechnet. Eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Beleuchtung der Trauerhalle kostet 200 M.

(5) Für Orgelspiel bei Trauerfeierlichkeiten werden berechnet in den Gebührenstufen

Stufe 1—3 = 50 M.

4—6 = 75 M.

auch dann, wenn auf besonderen Wunsch ein anderer als der städtische Organist die Orgel spielt.

(6) Für die Benutzung des Waghutes werden 10 M erhoben.

§ 60.

(1) Bei Feuerbestattungen wird die Urne von der Stadt gestellt, wofür die Selbstkosten zu erstatten sind.

(2) Aschenreste von im Krematorium des Südfriedhofs eingeschütteten Leichen hier ortsanfällig gewesener Personen, auch Aschenreste von Leichen solcher hier ortsanfällig gewesener Personen, die wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Bestimmungen außerhalb Wiesbadens eingeschüttet worden, können in unentgeltlich zur Verfügung stehenden Urnenreihengräbern beigelegt werden.

(3) Für die Einschierung von Ortsfremden werden die vorstehenden Gebühren mit einem Zuschlag von 20 % erhoben, jedoch mindestens die Selbstkosten mit einem Zuschlag von 20 %.

§ 61.

(1) Für die Beisehung von Aschenresten in einer Urnenhalle oder einer Grabstätte ist eine Gebühr von 30 M für jeden Aschenrest zu entrichten; jedoch ist die Beisehung von Aschenresten aus dem Krematorium des Südfriedhofs, wenn sie auf dem Südfriedhof beigelegt werden, gebührenfrei. Für die Beisehung von Aschenresten aus auswärtigen Krematorien von hier nicht ortsanfällig gewesenen Personen in einer Eigengrabstätte auf den hiesigen Friedhöfen werden 60 M erhoben (siehe § 71).

(2) Aschenreste werden bis 2 Wochen nach der Einschierung kostenlos aufbewahrt. Für die längere Aufbewahrung bis auf die Dauer eines Jahres sind 50 M zu entrichten. Länger als ein Jahr werden Aschenreste nicht aufbewahrt. Nach Ablauf des 12. Monats erfolgt Beisehung in einem Urnenreihengrab (siehe § 22).

(3) Für die Beisehung oder Aufbewahrung von Gebeinresten, welche nach Ablauf der durch die Friedhofs-Ordnung festgesetzten Verwesungsfrist auf Antrag ausgegraben werden, gelten dieselben Bestimmungen (siehe § 25).

§ 62.

(1) Für die Bestattungen von Verstorbenen, deren Bestattungsstellen vom hiesigen oder einem auswärtigen Fürsorgeamt getragen werden und für Bestattungen von Armenpfleglingen hiesiger Heilanstalten werden je nach dem Alter 300 M, 225, 150 bzw. 75 M erhoben.

(2) Wenn bei hier verstorbenen Personen der städtische Leichenwagen nicht benutzt wird (z. B. bei Transporten durch die Polizei), kommen doch die Sätze der betreffenden Gebührenstufe zur Anwendung.

(3) Für die Bestattung einer beim Standesamt nicht anmeldungspflichtigen Totgeburt wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 63.

(1) Wenn Personen, welche auswärtig gestorben sind und in Wiesbaden zur Zeit ihres Todes keinen Wohnsitz hatten, in Eigengrabstätten auf den hiesigen Friedhöfen beigelegt werden, sind die Bestattungsgebühren entsprechend dem Einkommen des Verstorbenen mit einem Zuschlag von 50 % zu entrichten, auch dann, wenn der städtische Leichenwagen innerhalb der Gemarkungsgrenze nicht benutzt wird (siehe § 79).

(2) Findet auf Wunsch die Überführung in einem Leichenwagen mit Pferdebespannung statt, so sind für den offenen Wagen 700 M und für den geschlossenen Wagen 600 M Zuschlag zu zahlen.

(3) Werden Särge, weil sie wegen Überschreitung der Sarghöhenmaße nicht mit dem Leichenauto gefahren werden können, in einem Leichenwagen mit Pferdebespannung gefahren, so kommen die in Absatz 2 festgesetzten Zuschläge in Anrechnung (siehe § 9).

(4) Auswärtig verstorbene Personen, die früher ihren Wohnsitz in Wiesbaden hatten und das Benutzungsrecht an einem Eigengrab auf einem hiesigen Friedhof besitzen, sowie solche auswärtig verstorbenen Personen, die in beruflicher Ausbildung begriffen oder in Stellung waren und keinen eigenen Haushalt führten, deren Eltern aber in Wiesbaden ansässig sind, werden, wenn sie hier bestattet werden sollen, als ortsanfällig behandelt.

§ 64.

(1) Werden Leichen aus den Gemeinden der näheren Umgebung (Wiedrich, Schierstein, Dohheim, Sonnenberg, Wiedstadt und Erbenheim) zur Beisehung auf den hiesigen Friedhöfen mit dem städtischen Leichenwagen abgeholt, so wird außer dem Betrage des § 63 ein Zuschlag von 700 M erhoben.

(2) Für die Überführung von Leichen von Wiesbaden nach den Gemeinden der näheren Umgebung oder nach dem Bahnhof oder von einem nach dem anderen der hiesigen Friedhöfe sind ohne Rücksicht auf das Alter und das Einkommen bei Benutzung des offenen Wagens 900 M, des geschlossenen Wagens 700 M zu entrichten.

(3) Für die Überführung von oder nach Mainz werden vorstehende Gebühren mit einem Zuschlag von 100 M erhoben.

(4) Werden solche Leichen zunächst in eine der hiesigen Leichenhallen oder zum Zwecke der Sezierung nach dem städtischen Krankenhaus und später von da nach den Nachbargemeinden bzw. nach dem hiesigen Bahnhof oder nach einem der hiesigen Friedhöfe verbracht, so wird zu den vorstehenden Sätzen ein Zuschlag von 50 % erhoben. Für Kinderbeweinete (Einkommensstufe 1—3) ermäßigt sich dieser Zuschlag auf 25 %.

(5) Für Leichentransporte von oder nach anderen als den oben genannten Gemeinden ist die Vergütung nach Vereinbarung mit dem Vorsitzenden der Friedhofsdeputation zu entrichten.

§ 65.

(1) Für jede zur Nachtzeit geforderte Benutzung des Leichenwagens wird außer den in den §§ 58—64 festgesetzten Beträgen ein Zuschlag von 600 M erhoben.

(2) Als Nachtzeit gilt vom 1. April bis 30. September die Zeit von 7 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und vom 1. Oktober bis 31. März die Zeit von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.

3. Aufbewahrung von Leichen.

§ 66.

(1) Für die Aufbewahrung von Leichen ortsanfälliger Einwohner werden für die ersten 5 mal 24 Stunden keine Gebühren erhoben. Nach Ablauf dieser Zeit sind für jede weiteren an-

fangenen 24 Stunden der ersten 14 Tage 25 M und nach Ablauf dieser Zeit für jeden weiteren angefallenen Tag 15 M zu entrichten.

(2) Für die Aufbewahrung von Leichen auswärts verstorbenen, hier nicht ortsanfällig gewesener Personen in einem städtischen Leichenhause, sowie von Leichen hier verstorbenen, hier nicht ortsanfällig gewesener Personen, die bis zur Überführung nach auswärts in einem städtischen Leichenhause aufbewahrt werden sollen, wird eine Gebühr von 2 M für jede Stunde erhoben. Nach Ablauf von 5 mal 24 Stunden sind die Gebühren nach Absatz 1 zu zahlen.

(3) Für die Bestellung eines besonderen Wächters ist der Tariflohn mit 20 % Zuschlag, für Beleuchtung und Heizung des Wächterraumes für jede angefallene 24 Stunden 100 M zu entrichten (siehe § 13).

§ 67.

Für nur ausnahmsweise zugelassene Bestattungen an Sonn- und Feiertagen sind außer den vorstehenden Gebühren die durch Lohnzuschläge und erhöhte Verwaltungskosten entstehenden Mehrkosten zu ersetzen (siehe § 6).

4. Benutzung des Obduktionsraumes.

§ 68.

Für die Benutzung des Obduktionsraumes sind 100 M zu entrichten. Diese Gebühr ermäßigt sich auf 25 M, wenn die Obduktion auf einen bei der Friedhofsverwaltung eingereichten schriftlichen Antrag des behandelnden Arztes erfolgt.

5. Preise der Grabstellen.

§ 69.

(1) Die Benutzungsdauer der Eigengräber, Gruften, Urnenplätze und Urnenkammern beträgt vom Tage des Erwerbs ab gerechnet 50 Jahre; sie kann um 50 Jahre verlängert werden, wenn die Hälfte des jeweilig geltenden Preises nachgezahlt wird.

(2) Die Preise für vorgenannte Grabstellen erhöhen sich für Personen, welche bei ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in Wiesbaden hatten, um 100 % der festgesetzten Summe.

(3) Reihengräber werden unentgeltlich abgegeben.

§ 70.

Die Preise der Grabstellen betragen:

Nordfriedhof:

A. Eigengrabstellen:

1. Für Erwachsene innerhalb der Reihengräberabteile 7000 M
2. Für Erwachsene außerhalb der Reihengräberabteile 8500 M
3. Paingräber für den Quadratmeter 4500 M

B. Urnenplätze:

4. innerhalb der Urnen-Reihengräberabteile 2500 M
5. außerhalb der Urnen-Reihengräberabteile 3500 M
6. Kammer- oder Pfeilerplätze in der Urnenhalle 900 M
7. Urnenplätze an der äußeren Urnenhallenwand 2000 M
8. Urnenplätze an der Urnenmauer 2000 M
9. Urnenplätze (Nischenplätze) 2500 M
10. Urnenhainplätze 1800 M

Bei Nr. 6—10 kann die Pachtzeit der früher auf 30 oder 60 Jahre erworbenen Urnenplätze auf Antrag gegen Zahlung der Hälfte des jeweilig geltenden Preises auf weitere 50 Jahre verlängert werden. (Siehe § 69).

Südfriedhof:

C. Eigengrabstellen:

11. für Erwachsene innerhalb der Reihengräberabteile 1800 M
12. für Erwachsene außerhalb der Reihengräberabteile 4500 M
13. für Kinder innerhalb der Kindergräberabteile 900 M
14. für Erwachsene in der Hauptfläche des Südfriedhofs in Dedemischen (Doppelstellen) 13000 M
15. an den Ecken der Gräberabteile mit Pflanzung umschlossen für den Quadratmeter 2000 M
16. Paingräber in verschiedenen Größen für den Quadratmeter 3500 M

D. Urnenplätze:

17. innerhalb der Urnen-Reihengräberabteile 900 M
18. außerhalb der Urnen-Reihengräberabteile 1500 M
19. im verteilten Urnenhain 2000 M
20. im Urnenhain in freier Lage für den Quadratmeter 3500 M

Weide Friedhöfe:

E. Für Gruften und außer dem Preis für die Grabstellen Zuschläge für das Mauerwerk zu entrichten, die vom Magistrat nach Bedarf festgelegt werden.

Bei der Verlängerung der Benutzung von Gruften auf weitere 50 Jahre wird für das Mauerwerk keine Nachzahlung erhoben.

Zu 1, 4, 11, 13, 17: Die Preise derjenigen Plätze, die außer der Reihe abgegeben werden, erhöhen sich um ein Drittel der vorstehenden Preise.

Für alle mit Pflanzung umgebenen Grabstätten (Gräber und Gruften in Dedemischen, Paingräber usw.), erhöhen sich

9. Unterhaltung von Gräbern durch die Stadt.

§ 74.
(1) Die Stadt übernimmt die Unterhaltung von Gräbern gegen eine einmalige Kapitalzahlung und zwar für die gewöhnliche Art der Unterhaltung bei Eigengräbern auf die Dauer von 50 Jahren gegen

15 000 M für eine einfache Grabstelle,
22 500 M für eine zweifache Grabstelle,
30 000 M für eine dreifache Grabstelle,
bei gewöhnlichen Reihengräbern auf die Dauer von 30 Jahren gegen 7 500 M, bei Urnengrabstellen auf die Dauer von 50 Jahren gegen

7 500 M für einfache und doppelte Grabstellen,
15 000 M für drei- und vierfache Grabstellen.

(2) Wird eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Unterhaltung gewünscht, so erhöhen sich die Sätze um 50 %.

(3) Für die Unterhaltung auf weitere 50 bzw. 30 Jahre sind die vorgenannten Kapitalzahlungen zur Hälfte nochmals zu entrichten. Ist die Grabstelle nach dem Jahre 1905 erworben, so ist außerdem für jede weiteren 50 Jahre die Hälfte des jeweilig geltenden Preises der Grabstelle nachzuschlagen.

(4) Für die Unterhaltung der Grabstellen in den Anlagen (Garten) werden besondere Vereinbarungen getroffen.

(5) Für die ständige Unterhaltung von Grabstätten kann eine Ermäßigung der einmaligen Kapitalzahlungen eintreten, wenn an gärtnerische und bauliche Unterhaltung von Grabstätten, auf denen keine wertvollen Denkmäler stehen, keine besonderen Ansprüche gestellt werden. Unter dieser Voraussetzung kann die einmalige Kapitalzahlung ermäßigt werden auf:

8 000 M für eine einfache Grabstelle,
12 000 M für eine zweifache Grabstelle,
16 000 M für eine dreifache Grabstelle,
4 000 M für ein Reihengrab,
4 000 M für ein ein- oder zweifaches Urnengrab,
8 000 M für ein drei- oder vierfaches Urnengrab.

(6) Für die ermäßigten Kapitalzahlungen werden geleistet:

a) an gärtnerische Unterhaltung: Bepflanzen der Gräber mit immergrünen Gehölzen und laubere Unterhaltung, jedoch ohne Blumen Schmuck;

b) an bauliche Unterhaltung: Erneuern der Inschriften, Reinigen und Abstreifen der Denksteine und Einfassungen, etwa jedes dritte oder fünfte Jahr.

(7) Bei erheblicher Änderung der Arbeitslöhne und Preise bleibt eine entsprechende Änderung in der Art der Grabunterhaltung vorbehalten.

(8) Vor der Übernahme einer Grabstättenunterhaltung wird der bauliche und gärtnerische Zustand der Grabanlage seitens der Friedhofsverwaltung geprüft. Die Kosten für die erstmalige ordnungsgemäße Instandsetzung der Grabanlage werden besonders berechnet und sind zugleich mit der Kapitalzahlung zu entrichten.

10. Gewerbemäßige Arbeiten auf den Friedhöfen.

§ 75.

Für gewerbemäßigen Grabpflege werden nur die im Stadtgebiet Wiesbaden ansässigen Berufsgräber zugelassen. Diese müssen die von ihnen zu pflegenden Gräber und jeden Zu- und Abgang auf dem betreffenden Friedhofsbüro melden. Für jedes gewerbemäßige zu pflegende Einzelgrab ist ein jährlich im voraus festzusetzendes Wassergeld an das Bestattungsamt zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt am Jahreschluß (siehe § 7).

§ 76.

Für gewerbemäßige Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb (Gärtner, Steinbauer, Bildhauer, Maurer, Schlosser usw.), muß alljährlich einen Zulassungsschein lösen, den die Friedhofsverwaltung (Bestattungsamt) gegen Bezahlung von 50 M verleiht. Auf jeden Hauptschein werden Nebenscheine für Gehilfen, Gesellen usw. zu je 20 M ausgestellt. Für die Ausfertigung von Erlaubnissen für in Verlust geratene wird die Hälfte der zuerst gezahlten Gebühr erhoben (siehe § 7).

§ 77.

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Denkmälern jeder Art auf den Gräbern, sowie zur Herstellung von Gräbern auf Eigengräbern (siehe §§ 32, 44, 52) werden von den Benutzungsberechtigten nachstehende Gebühren erhoben:

§ 77.

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Denkmälern jeder Art auf den Gräbern, sowie zur Herstellung von Gräbern auf Eigengräbern (siehe §§ 32, 44, 52) werden von den Benutzungsberechtigten nachstehende Gebühren erhoben:

§ 77.

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Denkmälern jeder Art auf den Gräbern, sowie zur Herstellung von Gräbern auf Eigengräbern (siehe §§ 32, 44, 52) werden von den Benutzungsberechtigten nachstehende Gebühren erhoben:

§ 77.

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Denkmälern jeder Art auf den Gräbern, sowie zur Herstellung von Gräbern auf Eigengräbern (siehe §§ 32, 44, 52) werden von den Benutzungsberechtigten nachstehende Gebühren erhoben:

§ 77.

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Denkmälern jeder Art auf den Gräbern, sowie zur Herstellung von Gräbern auf Eigengräbern (siehe §§ 32, 44, 52) werden von den Benutzungsberechtigten nachstehende Gebühren erhoben:

§ 77.

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Denkmälern jeder Art auf den Gräbern, sowie zur Herstellung von Gräbern auf Eigengräbern (siehe §§ 32, 44, 52) werden von den Benutzungsberechtigten nachstehende Gebühren erhoben:

§ 77.

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Denkmälern jeder Art auf den Gräbern, sowie zur Herstellung von Gräbern auf Eigengräbern (siehe §§ 32, 44, 52) werden von den Benutzungsberechtigten nachstehende Gebühren erhoben:

§ 77.

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Denkmälern jeder Art auf den Gräbern, sowie zur Herstellung von Gräbern auf Eigengräbern (siehe §§ 32, 44, 52) werden von den Benutzungsberechtigten nachstehende Gebühren erhoben:

§ 77.

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Denkmälern jeder Art auf den Gräbern, sowie zur Herstellung von Gräbern auf Eigengräbern (siehe §§ 32, 44, 52) werden von den Benutzungsberechtigten nachstehende Gebühren erhoben:

§ 77.

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Denkmälern jeder Art auf den Gräbern, sowie zur Herstellung von Gräbern auf Eigengräbern (siehe §§ 32, 44, 52) werden von den Benutzungsberechtigten nachstehende Gebühren erhoben:

§ 77.

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Denkmälern jeder Art auf den Gräbern, sowie zur Herstellung von Gräbern auf Eigengräbern (siehe §§ 32, 44, 52) werden von den Benutzungsberechtigten nachstehende Gebühren erhoben:

§ 77.

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Denkmälern jeder Art auf den Gräbern, sowie zur Herstellung von Gräbern auf Eigengräbern (siehe §§ 32, 44, 52) werden von den Benutzungsberechtigten nachstehende Gebühren erhoben:

§ 77.

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Denkmälern jeder Art auf den Gräbern, sowie zur Herstellung von Gräbern auf Eigengräbern (siehe §§ 32, 44, 52) werden von den Benutzungsberechtigten nachstehende Gebühren erhoben:

§ 77.

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Denkmälern jeder Art auf den Gräbern, sowie zur Herstellung von Gräbern auf Eigengräbern (siehe §§ 32, 44, 52) werden von den Benutzungsberechtigten nachstehende Gebühren erhoben:

§ 77.

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Denkmälern jeder Art auf den Gräbern, sowie zur Herstellung von Gräbern auf Eigengräbern (siehe §§ 32, 44, 52) werden von den Benutzungsberechtigten nachstehende Gebühren erhoben:

§ 77.

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Denkmälern jeder Art auf den Gräbern, sowie zur Herstellung von Gräbern auf Eigengräbern (siehe §§ 32, 44, 52) werden von den Benutzungsberechtigten nachstehende Gebühren erhoben:

12. Sonstige Gebühren.

§ 78.

(1) Für das Nachschlagen der Register werden 3 M erhoben.

(2) Für die Befichtigung des Krematoriums sind Eintrittskarten zu 5 M beim Verwalter zu lösen.

(3) Wird durch Undichtigkeit eines Sarges infolge Durchsickern von Leichenwasser eine Verunreinigung der Leichen- oder Trauerhalle verursacht, so wird eine Reinigungsgebühr von 100 M erhoben. Wird festgestellt, daß ein Sarglieferant öfters undichte Särge geliefert hat, so kann die Friedhofsdeputation beschließen, daß dessen Särge für Bestattungen nicht mehr zugelassen werden (siehe § 9).

13. Zahlung der Gebühren.

§ 79.

(1) Die nach dieser Gebührenordnung zu zahlenden Beträge sind im voraus an das Bestattungsamt zu zahlen.

(2) In besonderen Fällen kann der Vorsitzende der Friedhofsdeputation für die Entrichtung der Bestattungskosten bei einfachen Bestattungen Ausnahmestellung gewähren.

(3) Zur Feststellung der Höhe der zu zahlenden Bestattungsgebühren sind vorzulegen der zur Zeit gültige Steuerzettel des Verstorbenen, bei unvollständigen Angehörigen der des Familienoberhauptes oder sonstige Ausweise.

(4) Wird der Steuerzettel nicht vorgelegt und das steuerpflichtige Einkommen auch nicht durch Vorlage anderer Urkunden nachgewiesen, so werden die Gebühren nach den höchsten Sätzen erhoben.

(5) Ist die Person, deren Einkommen für die Berechnung der Gebühren maßgebend ist, zur Reichseinkommensteuer nicht veranlagt, so erfolgt die Festsetzung der zu zahlenden Beträge nach den für die Reichseinkommensteuerveranlagung maßgebenden Grundätzen und unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen.

14. Inkrafttreten.

§ 80.

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührenordnung für das Bestattungswesen der Stadt Wiesbaden vom 18. Juni 1920 mit Nachtrag vom 13./14. Mai 1921 außer Kraft gesetzt.

Wiesbaden, den 24. Mai 1922.

Der Magistrat

Schulte, Spieker

B. A. 925/22

2. 3.

Genehmigt bezüglich der in § 58 festgesetzten Gebühren.

Wiesbaden, den 27. Juli 1922.

Ramens des Bezirksausschusses:

Der Vorsitzende

J. B. geg. Wittich

(L. S.)

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 8. August 1922.

Der Magistrat

Abschrift.

B. A. 1111/22

Auf Grund der §§ 54, 58, 77 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 26. August 1921 wird genehmigt, daß die Stadt Wiesbaden für das Rechnungsjahr 1922 erhebt:

a) 15 vom Tausend des gemeinen Werts der Grundstücke und Gebäude = 1243,98 % der staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer,

b) 2400 % der staatlich veranlagten Gewerbesteuer,

c) 2400 % der Betriebssteuer.

Wiesbaden, den 11. Juli 1922.

Der Bezirksausschuß:

(gez.) Baurmeister

Die Annahmen von den Verteilungsregeln werden gemäß § 56 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz zugelassen.

Cassel, den 20. Juli 1922.

Der Oberpräsident.

J. B. (gez.) D y e s.

Die Kleinhandelspreise wichtiger Lebensmittel und Handelsartikel in Wiesbaden v. 30. Juli bis 5. August 1922.

(Für Hülsenfrüchte und Mehl auch im Großhandel)

Warename und -menge

Preis in M.

von bis

Futtermittel bei Händlern

(auf dem Fruchtmarkt siehe Sonderbericht).

Hafer

Reines Heu (Juni, Juli, August)

Kornstroh

Butter, Eier, Käse und Milch

Extrakt, Schmalz, Butter

Margarine

Käse, Eier

Kohl (Kohl) (Kohl) (Kohl)

Kohl (Kohl) (Kohl) (Kohl)

Kohl (Kohl) (Kohl) (Kohl)

Kohl (Kohl) (Kohl) (Kohl)

Kohl (Kohl) (Kohl) (Kohl)

Kohl (Kohl) (Kohl) (Kohl)

Kohl (Kohl) (Kohl) (Kohl)

Kohl (Kohl) (Kohl) (Kohl)

Kohl (Kohl) (Kohl) (Kohl)

Fleischwaren (Salat- u. Einmachwaren)	1 St.	5.—	15.—
Fleischwaren (Salatwaren)	1 St.	3.—	12.—
Einmachwaren	100 St.	40.—	70.—
Tomaten	1 kg	50.—	64.—
Kartoffeln	1 kg	3.—	3.—
Kartoffeln	1 Stb.	1.—	1.50
Wurst	1 St.	3.—	5.—
Kaus	1 St.	1.—	3.—

Obst

Äpfel, deutsche	1 kg	20.—	30.—
Äpfel, deutsche	1 kg	16.—	20.—
Äpfel	1 kg	8.—	10.—
Kirschen	1 kg	16.—	24.—
Kirschen	1 kg	12.—	24.—
Pflaumen	1 kg	12.—	16.—
Saure Kirschen	1 kg	—	36.—
Mirabellen	1 kg	28.—	36.—
Reineclauden	1 kg	24.—	40.—
Pflaumen	1 kg	14.—	36.—
Kirschen	1 kg	40.—	50.—
Stachelbeeren	1 kg	24.—	24.—
Johannisbeeren	1 kg	28.—	36.—
Himbeeren	1 kg	40.—	50.—
Heidelbeeren	1 kg	36.—	40.—
Zitronen	1 St.	3.—	5.—

Fische

Oering, gefalzen	1 St.	3.—	10.—
Schwefelkarp (Merlan)	1 kg	30.—	32.—
Schwefelkarp	1 kg	50.—	56.—
Brassfisch	1 kg	30.—	32.—
Kabeljau, ganz	1 kg	44.—	50.—
Kabeljau, im Querschnitt	1 kg	56.—	60.—
Heilbutt, ganz	1 kg	—	200.—
Heilbutt, im Querschnitt	1 kg	160.—	240.—
Steinbutt, ganz	1 kg	280.—	400.—
Scholle	1 kg	80.—	100.—
Seelachs, große	1 kg	—	500.—
Seelachs, kleine	1 kg	—	520.—
Rotzunge (Limander)	1 kg	80.—	110.—
Stöckfisch	1 kg	180.—	200.—
Schleien, lebend	1 kg	—	240.—
Seehund, ganz	1 kg	80.—	90.—
Seehund, im Querschnitt	1 kg	100.—	120.—
Rander, allgemeiner	1 kg	160.—	180.—
Rander, Rheinländer	1 kg	—	240.—
Blauforelle	1 kg	—	180.—
Dorsch, lebend	1 kg	580.—	600.—
Salmon, frisch, ganz	1 kg	—	520.—
Salmon, frisch, im Querschnitt	1 kg	—	640.—
Hummer, lebend	1 kg	800.—	920.—

Geflügel und Wild

Gans	1 kg	160.—	170.—
Enten, junge	1 kg	160.—	180.—
Enten, Erwachsene	1 kg	—	120.—
Hahn	1 kg	130.—	150.—
Dohle	1 kg	—	130.—
Wachtel	1 kg	—	140.—
Kapone	1 kg	—	130.—
Kanarienvogel	1 St.	38.—	40.—
Rehrücken	1 kg	—	160.—
Rehrücken	1 kg	—	160.—

Fleischwaren

Die übrigen Fleischpreise werden nur einmal im Monat notiert und veröffentlicht			
Schinken, gefalzt, im Querschnitt	1 kg	304.—	330.—
Breitefleisch	1 kg	232.—	280.—
Schmalz	1 kg	220.—	230.—
Nierenfett	1 kg	150.—	168.—
Schmalz	1 kg	160.—	240.—
Bratwurst	1 kg	200.—	240.—
Bratwurst	1 kg	152.—	176.—
Bratwurst	1 kg	80.—	112.—
Bratwurst, bessere und Hausmacher	1 kg	160.—	240.—
Bratwurst, frisch	1 kg	112.—	160.—
Bratwurst, Hausmacher	1 kg	192.—	240.—
Bratwurst	1 kg	50.—	76.—
Schmalz, ausl.	1 kg	190.—	230.—

Hülsenfrüchte und Mehl

Die Hülsenfrüchte werden nur einmal im Monat notiert und veröffentlicht			
Erbsen, gelbe, zum Kochen, ungekocht	100 kg	—	4000.—
Erbsen, gelbe, zum Kochen, gekocht	100 kg	3800.—	4400.—
Erbsen	100 kg	4000.—	4400.—
Weizenmehl Nr. 0	100 kg	3600.—	3800.—
Weggenmehl Nr. 0	100 kg	—	3600.—

Brot

Schwarzbrot (gemischtes Brot aus Roggen- und Weizenmehl)	1 kg	8.70	festst. Preis
Deutl. 1840 g	1 Stb.	10.—	—
Weißbrot	1 kg	—	25.60
Weißbrot 1250 g	1 Stb.	—	32.—
Weggenmehl (Weizen)	1 kg	—	34.55
Weggenmehl (Weizen)	1 Stb.	55 g	2.—

Kolonialwaren

Weizenmehl zur Speisebereitung	1 kg	40.—	44.—
Erbsen zum Kochen	1 kg	22.—	25.—
Speisebohnen, weiße	1 kg	—	22.—
Erbsen	1 kg	—	64.—
Erbsen	1 kg	44.—	64.—
Weizenmehl	1 kg	44.—	46.—
Gerstengraupen	1 kg	32.—	36.—
Weizen	1 kg	40.—	50.—
Kaffeebohnen	1 kg	44.—	50.—
Kaffee, gedrehter	1 kg	300.—	320.—
Kaffee, harter	1 kg	—	62.—
Speiseöl	1 kg	3.—	3.60

Öle

Zafelöl	1 Liter	—	160.—
Rüböl	1 Liter	—	140.—

Seiz- und Desinfektionsstoffe			
Steinöl (Hausbrand)	50 kg	155.95	festgesetzte
Braunkohlenscheitels	50 kg	166.15	Preis
Steinkohlenscheitels	50 kg	172.50	Preis
Brennstoff	50 kg	120.—	140.—
Petroleum	1 Liter	—	50.—

Statistisches Amt.

Gestorben:			
Am 2. August. Privatier Heinrich Claepius, 78 J.			
Am 3. August. Ehefrau Sasia Goldberg, geb. Goldberg, 64 J. Landesökonomierat Karl Ott, 71 J.			
Am 4. August. Ehefrau Maria Wenzel, geb. Judem, 39 J.			